1 S 20587 F

Fragen der Freiheit

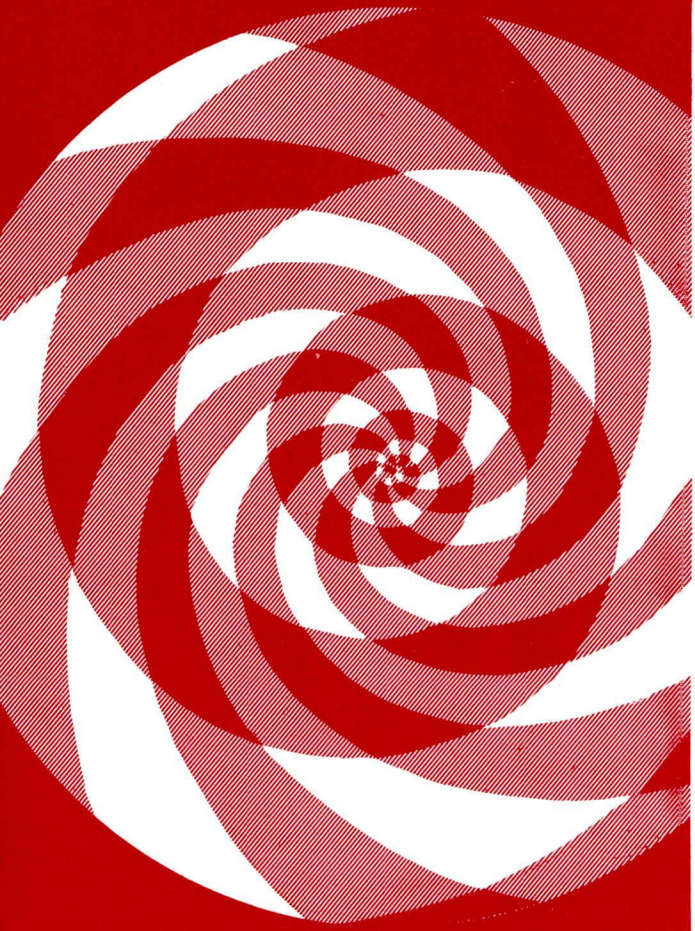

Demokratie
und Autonomie

Staat-Gesellschaft-
Freiheit

Heft 94 Februar 1972

... Die große Gefahr demokratischer Epochen ... besteht in der unverhältnismäßigen Schwächung der Teile gegenüber dem Ganzen des gesellschaftlichen Körpers. Alles, was heute der Idee der Individualität zugute kommt, ist gesund. Alles, was der Gattung eine eigene Existenz gibt und den Begriff der Gesamtheit erhöht, ist gefährlich. Der Zeitgeist neigt schon von selbst nach dieser Seite. Die Lehre der Realisten, in die politische Welt eingeführt, treibt die Demokratie in ihr Extrem. Sie ebnet den Weg dem Despotismus der Zentralisation, der Mißachtung der persönlichen Rechte, der Lehre von der Notwendigkeit, all den Einrichtungen und all den Lehren, die dem gesellschaftlichen Ganzen erlauben, den Menschen in den Staub zu treten, die aus der Nation alles und aus dem Bürger nichts machen.

Alexis de Tocqueville

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 94

Februar 1972

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel
Postverlagsort: 65 Mainz

Inhaltsübersicht

Ernst Winkler
Demokratie und Autonomie 3

Hans Buchheim
Auf dem Weg zum monopolisierten Gemeinwohl
Gefahr für das Engagement freier Kräfte 42

Hans Buchheim
Was ist Politik – was ist Demokratie? 46

Heinz Peter Neumann
Demokratie und Bürgerteilhabe 53

Zeitkommentare

H.-H. Vogel
Abschied vom Pennälerdenken
Leserzuschrift an die FAZ 57

H.-H. Vogel
Leserzuschrift zu einem Artikel in der FAZ zum Thema
„Demokratie und Hochschule" 58

Ankündigungen und Berichte

Einladung zur 28. Tagung d. Sem. f. freih. Ordnung v. 22. Juli bis 1. August 1972
Thema: Prioritäten für die Gesellschaft 60

Seminar für freiheitliche Ordnung, Ulm
Überwindung von Kapitalismus und Kollektivismus durch eine freiheitliche Sozialordnung 64

Bericht des Arbeitskreises Berlin des Seminars für freiheitliche Ordnung 65

Studienkreis für freiheitliche Ordnung Schweiz 65

Demokratie und Autonomie*)

Ernst Winkler

1. Der Ausgangspunkt

1.1. Sprachverwirrung

Die babylonische Sprachverwirrung war nach einer biblischen Erzählung (1.Mos., Kap.11) ein Strafgericht Gottes über die ursprünglich einheitliche Menschheit, die in frevelhafter Auflehnung einen Turm bauen wolle, der von der Erde bis in den Himmel reicht. Aber das war im Grunde eine harmlose Angelegenheit, verglichen mit der neomarxistischen Sprachverwirrung der heutigen radikalen Linken, die durch den Umsturz unserer heutigen Gesellschaft den vermeintlichen Himmel auf die Erde herabholen will.

Die babylonische Verwirrung erzeugte verschiedene Völkersprachen, d.h. gleiche Begriffe wurden nun mit verschiedenen Wörtern bezeichnet. Die neomarxistische Verwirrung zerriß die gemeinsame deutsche Volkssprache in inhaltlich verschiedene Sprachen, d.h. gleiche Wörter bezeichnen nun verschiedene Begriffe. Der babylonische Turmbau mußte seinerzeit abgebrochen werden, weil die Menschen mit ihren verschiedenen Volkssprachen sich nicht mehr verständigen konnten. Aber dieses Übel ließ sich verhältnismäßig rasch und leicht überwinden auf der Grundlage von Wörterbüchern, die exakte und eindeutige Übersetzungen liefern, und wenn heute beispielsweise Naturwissenschaftler zu einem internationalen Kongreß zusammenkommen, so können sich die amerikanischen, japanischen und russischen Atomphysiker oder Biologen ohne Schwierigkeit verständigen. Wenn aber Deutsche untereinander in ihrer gemeinsamen deutschen Sprache und doch in ganz verschiedenen Sprachen über gesellschaftspolitische Fragen diskutieren, dann ist eine Verständigung oft äußerst schwierig und in vielen Fällen hoffnungslos. Das gilt nicht nur für den Dialog zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der „Deutschen Demokratischen Republik" (die man jetzt endlich sogar ohne Anführungsstriche zitieren darf)*), das gilt auch innerhalb der Bundes-

*) Dieser Aufsatz ist eine modifizierte Wiedergabe des Vortrages, der auf der 27. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching am 24. Juli 1971 und mit einem kleinen Nachtrag (Abschnitt 4.2) am folgenden Tag gehalten wurde.

*) neuerdings ist sogar ein heftiger Streit über den Begriff „deutsch" zwischen DDR und BRD, parallel also zwischen CDU und SPD entbrannt!

republik z.B. zwischen Regierung und Opposition und es gilt sogar innerhalb einer Partei z.B. zwischen dem „establishment" der SPD und den Jusos. Gerade die äußerliche Gemeinsamkeit der Sprache, d.h. die Verwendung der gleichen Wörter mit ganz verschiedener Bedeutung und Bewertung macht die Verständigung so schwierig und oft unmöglich.

Das ist besonders für uns, die wir uns im Seminar für freiheitliche Ordnung zusammengefunden haben, immer wieder eine eindringliche und schmerzliche Erfahrung, wenn wir unsere Erkenntnisse, Ideen und Zielvorstellungen (im Sinn der modern gewordenen „konkreten Utopie") in einer sachlichen oder als sachlich angestrebten Auseinandersetzung mit der radikalen Linken vertreten. Bei Fachausdrücken aus einem engeren Sachbereich, z.B. der Wirtschaft, etwa bei den Begriffen „Vollbeschäftigung" oder „Ausbeutung" sind die Verständigungs-Schwierigkeiten noch vergleichsweise harmlos; aber hoffnungslos werden sie bei fundamentalen Begriffen wie „Demokratie", wie die folgenden Ausführungen noch zeigen werden; oder „Autorität", die im Sprachgebrauch der Progressiven durch die Identifizierung mit „autoritär" und „repressiv" völlig entwertet und verfemt wurde; oder „Freiheit", nämlich persönliche Freiheit gemäß unserem „sch...liberalen" Verständnis oder aber „kollektive Freiheit", die wiederum uns als Perversion des Begriffs und der Realität „Freiheit" erscheint; oder „Toleranz", nach unserem Verständnis die unabdingbare Voraussetzung echt mitmenschlichen und demokratischen Verhaltens, von unseren Gesprächspartnern mit der Bezeichnung „repressive Toleranz" als besonders raffinierte Tarnung und verabscheuungswürdige Heuchelei verdammt; oder „Moral", die bei den Antiautoritären fast nur noch in der völlig abwertenden Wortverbindung „repressive Sexualmoral" als dem eindrucksvollen Paradebeispiel „bürgerlicher" Moral schlechthin vorkommt.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß die Schwierigkeit nicht nur in der sachlichen, also rein inhaltlichen Bedeutung solcher Wörter liegt; denn hierüber müßte sich doch wohl auf rationalem Weg eine Klärung und Einigung erzielen lassen. Die eigentliche Schwierigkeit liegt vielmehr in der mit diesen Begriffen verbundenen Wertung, also in der emotionalen, oft sogar affektgeladenen Besetzung ihrer Wortbezeichnungen. Und zwar zeigt sich dabei eine ausgesprochene Polarisierung im Sinn der fast unvermeidlich mit jeder Wertung verknüpften Unterscheidung zwischen „gut" und „böse". Das „bürgerliche Bewußtsein" betrachtet die bestehende Ordnung, also die politische, soziale, rechtliche, moralische Ordnung trotz verschiedener, erkannter und zugestandener Mängel und ihrer Verbesserungsbedürftigkeit doch im Grund als „gut" samt allen, diese Ordnung bezeichnenden Haupt- und Eigenschaftswörtern, daher das jeweilige Gegenteil, das mit der Vorsilbe „un-" oder „wider-" oder „anti-" gekennzeichnet wird, als grundsätzlich „böse"; der Teufel als das Prinzip der Verneinung, als der große „Widersacher" ist die

Inkarnation des „Widergöttlichen", d.h. des „Bösen". Dagegen für die Antiautoritären, die Antiliberalen, die Antiimperialisten, die Antikapitalisten und Antiparlamentarier ist das „establishment", d.h. die bestehende „Herrschaftsordnung" grundsätzlich böse, also jede gegen sie gerichtete „Anti"-Haltung grundsätzlich gut, auch wenn sich für solche rein negativen Begriffe keine positive Inhaltsangabe finden läßt. So überzeugend auch der berechtigte Kern dieser Anti-Einstellung sein mag, eine kurze Überlegung zeigt ebenso klar, daß sie schon rein logisch und erst recht sachlich völlig unzulänglich ist: Jede Abweichung vom richtigen Weg ist falsch, aber nicht jede Abweichung von einem falschen Weg ist daher richtig; nach Aristoteles ist jede Tugend die „goldene Mitte" zwischen zwei gegensätzlichen Extremen, die beide Laster sind: Geiz und Verschwendung, Feigheit und Tollkühnheit, Willenschwäche und starrer Eigensinn usw. Verneinung ist nicht an sich „böse", sondern oft dringend notwendig, aber ohne die anschließende positive Inhaltsbestimmung ziemlich wertlos und oft in höchstem Grad gefährlich und schädlich.

So führt denn die affektive Belastung der grundlegenden Begriffe zu einer wertenden Polarisierung, nämlich positive Wertung für alles, was mit den bekämpften bestehenden Verhältnissen, negative Wertung für alles, was mit den erstrebten Zielen oder Utopien in Verbindung steht oder – zum Teil recht gekünstelt – gebracht wird. Dadurch wird die sachliche inhaltliche Definition dieser Begriffe notwendig verzerrt und pervertiert. Nach dieser Auffassung ist z.B. „Sozialismus" gut und „Liberalismus" böse, weil das Ideal der sozialen Gerechtigkeit dem offenkundigen Übel des Konkurrenz- und Leistungsdruckes durch das kapitalistische Profit-Prinzip entgegengestellt wird; diese dogmatisch-ideologische Betrachtungsweise setzt sich souverän über jede faktische, historische Wirklichkeit hinweg, beispielsweise über die staatliche Verplanung der menschlichen Freiheit im Namen des Sozialismus oder über die entscheidenden historischen Verdienste des Liberalismus um die Begründung des liberalen Rechtsstaates und die unveräußerlichen Menschenrechte. Die bestehende Demokratie gilt als böse, weil sie nur dem establishment dient und der Parlamentarismus nur eine Verschleierung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse bedeutet; die erstrebte direkte oder radikale Demokratie gilt als gut, weil vermeintlich die solcherart durchgeführte „Demokratisierung" aller gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auch der Wirtschaft, jedes industriellen Betriebes, aller Universitäten und Schulen bis zu den Kindergärten die Selbstentfremdung des Menschen überwinden und die Herrschaft des Menschen über den Menschen endgültig und für alle Zeiten brechen wird.

Wir sehen also, daß eine rationale Diskussion aufs äußerste erschwert wird durch die Tatsache, daß die „Anti-Haltung" affektbesetzt, also letztlich trotz geschliffener Logik irrational fundiert ist, und deshalb die Sprache ihre Aufgabe der Übermittlung eindeutiger, gemeinsam verständlicher Begriffsinhalte

nicht mehr erfüllen kann. Darüber hinaus aber wird eine rationale Diskussion völlig unmöglich gemacht durch die Tatsache, daß diese Anti-Haltung durch die Schule der dialektischen Logik gegangen ist und damit dem Gesprächspartner den Boden seiner eigenen Überzeugung unter den Füßen wegziehen kann. Im Gegensatz zur klassischen (von Aristoteles begründeten) Logik besagt die dialektische (von Hegel begründete) Logik, daß die Verneinung der Verneinung keineswegs gleichbedeutend ist mit der ursprünglichen Bejahung. Also: Wenn ich die These A vertreten will und deshalb der Behauptung Anti-A meines dialektisch geschulten Gesprächspartners widerspreche, dann kann ich damit keinesfalls A, sondern nur Anti-anti-A aussagen, d.h. ich stelle mich nur so, als ob ich A meine, ich „tarne" damit meine wahre Meinung und werde vom Gesprächspartner ohne jede Möglichkeit einer Gegenwehr „entlarvt". Wenn ich z.B. gegenüber einem Antiautoritären Achtung vor dem freiheitlich-demokratischen Grundgesetz fordere, so vertrete ich damit nicht eine demokratisch-legalisierte Autorität, sondern ich tarne meine autoritäre Haltung und werde vom Gesprächspartner als repressiv-undemokratisch entlarvt. Wenn ich gegenüber intoleranten Postulaten das Ideal der Toleranz vertrete, so nützt mir diese Tarnung in keiner Weise, weil meine repressive Toleranz sofort entlarvt wird. Wenn ich gegenüber einer ideologischen These mit objektiven, kritischen, wissenschaftlichen Argumenten zu arbeiten versuche, so berufe ich mich nur auf die „bürgerliche Wissenschaft", die bekanntlich eine getarnte Ideologie zur Stützung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse ist und deshalb die Unwahrheit vertritt, während die sozialistische Wissenschaft als bewußt gewollte und gut begründete Ideologie die Zukunft und damit die Wahrheit für sich hat. Was auch immer ich vorbringen mag, entbehrt jeder tragfähigen Grundlage, weil die Grundlage meiner Einstellung der vernichtenden Ideologiekritik jener Antihaltung verfallen ist, die beständig zum kritischen Denken auffordert, ohne Selbstkritik zu üben, die mit bestem Gewissen Intoleranz übt, weil sie im alleinigen Besitz der Wahrheit ist, weil nur sie das „Gute" zum Ziel hat und weil der Zweck alle Mittel einschließlich brutaler Gewalt heiligt. Gegenüber der „heuchlerischen bürgerlichen Wissenschaft" vertritt die Antihaltung offen und mutig die vermeintlich „wahre Wissenschaft", die in meiner Terminologie nicht „Wissenschaft" heißt, sondern „Szientismus", d.h. Glaube an vermeintliche Wissenschaft mit der emotionalen Kraft einer säkularisierten Heilserwartung.

1.2. Begriffsklärung

Wenn vorstehende Diskussion mit dem Anti-Lager sehr pointiert geschildert wurde, so geschah das nicht, um Gefühle erlebter Frustrationen und aufgestauter Aggressionen abzuladen – das wäre eine sehr schlechte psycho-

logische Voraussetzung für den Versuch einer rationalen Diskussion – sondern um anschaulich zu begründen, daß ein solcher Versuch von vorneherein hoffnungslos ist, wenn die beiden Gesprächspartner zwei verschiedene Sprachen sprechen, oder vielmehr – was viel schlimmer ist – die gleiche Sprache mit zwei völlig verschiedenen, emotional fixierten Bedeutungen. Notwendige Vorbedingung der Diskussion ist also ein Mindestmaß an Begriffsklärung, welche die unverzichtbare Basis gegenseitigen Verstehens bildet. Solche Begriffsklärung ist nicht als pedantische akademische, sondern als eine eminent politische Aufgabe zu verstehen, weil es sich um Begriffe handelt, die das politische Bewußtsein prägen und Waffen im politischen Kampf darstellen können. Eben deshalb muß man sich um nüchterne Definitionen bemühen, die soweit als irgend möglich von Wertungen und Emotionen zu befreien sind. Und die Definitionen dürfen keinesfalls den Charakter starrer Fixierung und Verabsolutierung haben, weil wir sonst selbst in die Gefahr ideologischer Verhärtung geraten, die wir dem Diskussionspartner anlasten; sie müssen im Gegenteil dynamisch und flexibel sein, vor allem ganz offen für künftige Veränderungen und Verbesserungen, die doch auch wir angeblichen Traditionalisten und „Scheißliberalen" – ich meine unseren Kreis von Anhängern und Freunden des Seminars für freiheitliche Ordnung – für dringend notwendig halten u mit allen Kräften erstreben. Es handelt sich nämlich, wie die Linksradikalen klar erkannt haben und mit vollem Recht immer wieder betonen, um einen dialektischen Prozeß zwischen Begriff und Sache. Was „Demokratie" ist oder sein soll, wollen und können wir heute noch nicht endgültig und abschließend definieren – und hier unterscheiden wir uns von den Linksradikalen –, weil wir die von uns gewünschte Demokratie, zum mindestens aber eine „bessere" Demokratie erst schaffen wollen und in dem Maß, in dem wir sie schaffen, auch unsere Begriffe in der Wechselwirkung mit der Erfahrung noch weiter klären können und wollen.

Wir können für unsere Diskussion und unsere politische Arbeit den Begriff „Demokratie" nicht entbehren und wir können es auch nicht ändern, daß dieser Begriff im Verlaufe mannigfacher historischer Entwicklung durch stärkste emotionale Belastung vieldeutig, verzerrt, widerspruchsvoll und zum Teil geradezu pervertiert wurde. Daher sehen wir uns für die erstrebten Klärungsversuche nach neutralen Hilfsbegriffen um, genauer gesagt: nach Wörtern und Bezeichnungen, die ein solch unglückliches Sprachschicksal noch nicht oder nur in sehr geringem Grad erdulden mußten. Dafür bietet sich m.E. der besonders gut geeignete Begriff „Autonomie" an und in diesem Sinn will ich das Thema „Demokratie und Autonomie" untersuchen.

2. Demokratie als Staatsform

2.1. Die antike Unterscheidung zwischen 3 Staatsformen

Etwa 400 Jahre vor unserer Zeitrechnung haben die griechischen Sophisten sich unter anderem eingehend mit den Problemen der staatlichen Ordnung und der Staatsformen durch empirische, historische und theoretisch-begriffliche Untersuchungen beschäftigt und der griechische Philosoph Aristoteles (384–322 v.Chr.) hat diese Untersuchungen zu einem systematischen Abschluß gebracht. Er unterschied – von verschiedenen Modifikationen abgesehen – im wesentlichen die folgenden 3 Staatsformen:

a) Monarchie (Autokratie – Absolutismus);

b) Oligarchie (z.B. Aristokratie oder Plutokratie),

c) Demokratie (die zeitgenössische Verfassung von Athen).

Die aufgezählten Bezeichnungen stammen natürlich aus der griechischen Sprache mit Ausnahme des lateinischen Wortes „Absolutismus", das ich zur Ergänzung und Erläuterung noch eingefügt habe. Sie sind je aus 2 Einzelwörtern zusammengesetzt, wobei der zweite Bestandteil durchgehend entweder „archie" = Herrschaft oder „kratie" = Macht ist.

Zu a) „Monarchie" ist also, wie der erste Bestandteil besagt („monos" = der einzige) die Herrschaft eines Einzigen, also die Staatsform der Alleinherrschaft eines „Monarchen", d.h. eines Königs, Despoten oder Tyrannen; sie kann sich demnach zuspitzen zur „Autokratie", d.h. zur selbstherrlichen Macht („autos" = selbst) des Alleinherrschers für sich selbst. Aus der politischen Geschichte der Neuzeit kennen wir diese Begriffe in der Spannweite vom „Absolutismus" („absolut" = unbedingt), d.h. der unbedingten und unbeschränkten Autokratie bis zu verschiedenen Milderungsformen einer konstitutionellen Monarchie, schließlich abgeschwächt zu einer faktischen Demokratie in Verbindung mit einer rein formalen, d.h. nur repräsentativen Monarchie. (Übrigens darf der Begriff „Autokratie" nicht verwechselt werden mit „Autarkie" = „Selbstgenügsamkeit", d.h. wirtschaftliche Selbstversorgung und damit Unabhängigkeit eines Staates gegenüber anderen Staaten.)

Zu b) „Oligarchie" heißt wörtlich übersetzt („oligoi = wenige) die Herrschaft der Wenigen über die Vielen, also einer bevorrechtigten Minderheit über den Staat. Die faktische Bildung und die theoretische Legitimierung oder Scheinlegitimierung der privilegierten Schicht der Herrschenden verlief historisch in verschiedener Weise. „Aristokratie" bedeutet wörtlich übersetzt: „Herrschaftsmacht der Besten", wobei die geschichtlich zur Macht gekommenen Menschen oder gesellschaftlichen Gruppen sich selbst als „die Besten", d.h. die Tüchtigsten und Fähigsten bezeichneten und ihre Herrschaft durch die (von Plato philosophisch unterbaute) Ideologie rechtfertig-

ten, daß eben die Besten zur Führungsaufgabe im Staat berufen seien. Im deutschen Sprachraum und in der Deutschen Geschichte ist „Aristokratie" gleichbedeutend mit „Adelsherrschaft" und hier zeigt sich eine aufschlußreiche sprachliche Parallele: der Adel leitet sich sprachlich ab vom Wort „edel" (vgl. Goethe: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut"), historisch vom Großgrundbesitz oder vom Raubrittertum. In Athen wurde die Aristokratie abgelöst durch die „Plutokratie" d.h. (wörtlich übersetzt) die „Herrschaftsmacht der Reichen". Aus der neuesten Geschichte wissen wir, daß ebenso gut auch die Demokratie unter formaler Beibehaltung faktisch durch eine Plutokratie, nämlich die Herrschaftsmacht der „Superreichen" abgelöst werden kann.

Zu c) Wenn der Begriff „Demokratie" im Deutschen durch die Bezeichnung „Volksherrschaft" wiedergegeben wird, so ist das als Übersetzung ungenau und in der Sache etwas problematisch. Es gibt Herrschaft eines Einzigen oder einer Minderheit über das Volk und es gibt Herrschaft des Menschen über den Menschen, d.h. über einen anderen Menschen; aber Herrschaft des Volkes über sich selbst oder Herrschaft eines Menschen über sich selbst ist nicht im ursprünglichen Sinn dieses Wortes, sondern höchstens in modifiziertem oder übertragenem Sinn möglich. In der Tat werden Demokratien durch Herrschaftsverhältnisse korrumpiert – die westlichen Demokratien in bedenklicher, die östlichen sogenannten Demokratien in totaler Weise. Daran ändert auch nichts die großartige Wortneuschöpfung „Volksdemokratie", als „Volks-Volksherrschaft"; dazu kann man nur mit einem *Faust-Zitat* sagen: „Zwei Mal hör' ich, was er spricht – und dennoch überzeugt's mich nicht".

Wir kommen dem Wesen der Demokratie näher, wenn wir auch dieses griechische Wort wörtlich übersetzen, nämlich: „Macht des Volkes". In der Tat definiert das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 20: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus". Allerdings ist diese Formulierung wesentlich bescheidener und ungenauer und bedarf daher notwendig einer *präzisen Auslegung, die grundsätzlich in den weiteren Bestimmungen* dieses Artikels 20 und ausführlich durch das ganze Grundgesetz gegeben wird.

2.2. Demokratie als Autonomie des Volkes

Wir wollen den begonnenen nüchternen Weg einer zunächst werfreien Begriffs- und Wesens-Analyse fortsetzen, auch wenn wir uns nun mit dem affektbeladenen Begriff „Demokratie" befassen müssen, und ziehen zu diesem Zweck ein verhältnismäßig noch unbelastetes und unbeschädigtes Begriffspaar zu Rate, nämlich die Hilfsbegriffe „Heteronomie" und „Autonomie". Diese beiden, ebenfalls aus dem Griechischen stammenden Wörter legen den Unterschied fest, ob das Gesetz (nomos) meines Handelns mir von

einem anderen (heteros) vorgeschrieben wird oder ob ich es selbst (autos) bestimmen kann. Wenden wir dieses Kriterium auf die eben besprochenen 3 Staatsformen a) bis c) an, so stellen wir fest, daß bei a) der Monarch, bei b) die Aristokraten für sich natürlich autonom sind, aber das übrige Volk in der Heteronomie halten. Es ist etwas sehr Schönes um die Autonomie der aristokratischen Stellung und Haltung, des aristokratischen Bewußtseins und Verantwortungsgefühles – sogar in einer Demokratie, wenn jemand überzeugt ist, zur Elite einer Geistesaristokratie zu gehören, und daher bereit ist, im Bewußtsein höherer Fähigkeiten und höherer Pflichten und aus dem Gefühl einer Verantwortung für das Ganze selbstlos zu handeln – also für seine Person das zu verwirklichen, was für das geschichtliche Standesbewußtsein der Aristokraten weitgehend nur bequeme Ideologie war. Aber der Sinn der Demokratie ist ein ganz anderer: er zielt auf die Autonomie – oder um ein schönes deutschen Wort zu gebrauchen: – auf die Mündigkeit des Volkes. Inhaltlich kann der Begriff „Autonomie" in deutscher Sprache am besten durch das Begriffspaar „Freiheit und Selbstverantwortung" definiert werden. Beide gehören notwendig zusammen; denn die eine ohne die andere verliert ihre Substanz und verkehrt sich in ihr Gegenteil: Freiheit ohne Selbstverantwortung ist Willkür und führt zur Unfreiheit; Verantwortung ohne das erforderliche Maß von Entscheidungsfreiheit ist Farce, Betrug oder Selbstbetrug und endet in Verantwortungslosigkeit.

Vor jeder weitergehenden Analyse und Begriffsbestimmung wollen wir deshalb als entscheidendes Kriterium für Demokratie die Autonomie des Volkes festhalten und zwar in einem doppelten Sinn: Das Volk soll als *Ganzes* durch seine Staatsform autonom sein in der Bestimmung seines politischen Schicksals; *jeder einzelne* Staatsbürger – bescheidener formuliert: eine möglichst große und immer noch wechsende Zahl von Staatsbürgern – soll so weit als möglich autonom sein in der Gestaltung *seines* persönlichen Lebens und daher auch in der politischen Mitbestimmung für das Ganze. Im ersten Fall handelt es sich um staatsrechtliche Autonomie, also eine politische Aufgabe, im zweiten Fall um moralische Autonomie, also eine pädagogisch-psychologische Aufgabe, somit in beiden Fällen nicht nur um „Demokratie" als Zustand, sondern vor allem um „Demokratisierung" als fortschreitenden geschichtlichen Prozeß im Sinn der Evolution, nicht irgend einer Revolution.

Wir befassen uns zunächst (Abschnitt 2 und 3) mit dem Problem der politischen und erst am Schluß (Abschnitt 4) der moralischen Autonomie. Übereinstimmend mit der Wortbedeutung bestimmt sich die staatsrechtliche Autonomie des Volkes durch folgende Kriterien:

1. Das Volk gibt sich selbst (autos) seine Gesetze (nomos), insbesondere das Grundgesetz (die Verfassung);
2. Es ordnet sich selbst diesen Gesetzen unter;

3. es kontrolliert selbst die ordnungsgemäße Anwendung dieser Gesetze.

Nun ist allerdings „das Volk" ein mittels der Sprache abstrahierter Allgemeinbegriff und besteht faktisch aus einer Vielzahl einzelner Staatsbürger. Daher setzt die Ausübung der genannten Funktionen voraus, daß die Formen der politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse verfassungsrechtlich geregelt sind, wobei nach Art.21 GG die politischen Parteien „mitwirken", also durchaus nicht allein entscheidend sind, um hier die geschriebene Verfassung der geschichtlich gewordenen Verfassungswirklichkeit gegenüber zu stellen. Dabei empfiehlt sich für überschaubare politische Gemeinschaften (kleine Staaten, Kantone, Gemeinden) die Form der direkten oder plebiszitären Demokratie, für größere Staaten die auch im GG für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) festgelegte Form der repräsentativen oder parlamentarischen Demokratie; die politischen Entscheidungen fallen bei der erstgenannten Form durch die direkte Abstimmung aller Bürger (ein Rest an direkter Demokratie ist noch in den Einrichtungen des Volksbegehrens und des Volksentscheids z.B. in der Bayerischen Verfassung erhalten), bei der zweiten durch die Abstimmung im Parlament, d.h. im Gremium der direkt gewählten Vertreter des Volkes. Welche dieser beiden Formen „demokratischer" ist oder die angeblich „wahre Demokratie" darstellt, läßt sich keineswegs in theoretischer Allgemeinheit entscheiden, sondern hängt ganz wesentlich von der praktischen Funktionsfähigkeit der betreffenden Regelung ab. Die Praxis hat vielfach erwiesen, daß die so viel berufene direkte Demokratie zu ausgesprochen undemokratischen oder antidemokratischen Erscheinungen führen kann, nicht zuletzt auch innerhalb der Gruppen- oder Kaderbildungen der „radikaldemokratischen" und antiautoritären jungen Linken.

Unsere Begriffsanalyse hat ergeben, daß aus der Demokratie nach Möglichkeit Herrschaftsverhältnisse, nicht aber die Gewinnung und Ausübung von Macht auszuschließen sind. Denn im Gegensatz zu den stabilen, aber starren Ordnungsformen der Monarchie und der Oligarchie beruht die Funktionsfähigkeit der Demokratie auf dem dynamischen, daher leider oft instabilen Gleichgewicht der politischen Kräfte. Aus der Politik können weder Interessen noch Macht ausgeschlossen werden, vielmehr gehören sie ihrer Natur nach zum Wesen der Po itik. Die ihrem Wesen nach stabile, leider oft auch starre Rechtsordnung ist zwar notwendige Voraussetzung jedes Rechtsstaates, kann aber nie eine Garantie für Demokratie, sondern nur den unerläßlichen Rahmen für demokratische Formen der politischen Auseinandersetzung schaffen. Wir definieren Politik als Gestaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere der staatlichen und gesellschaftlichen Verhälntnisse durch bewußtes und gezieltes Handeln im Feld von Interessenkonflikten, die von Fall zu Fall in einer Entscheidung, meist in Form eines Kompromisses durch Einsetzen von Macht zeitweise oder dauerhaft überwunden werden. Speziell in der Demokratie sind geregelte Formen solcher politischen Auseinandersetzungen

einschließlich der offenen Interessenkämpfe vorgeschrieben (z.B. für den Streik als legalisiertes Kampfmittel in der Auseinandersetzung zwischen relativ autonomen Verhandlungspartnern unter staatlicher Respektierung dieser Tarifautonomie) mit dem stets erstrebten, aber leider oft verfehlten Ziel eines optimalen Interessenausgleichs.

Im Sinn dieser Begriffsklärung ist jede Politik ihrem Wesen nach „Machtpolitik"; aber es besteht nicht nur ein Gradunterschied, sondern ein Wesensunterschied zwischen uneingeschränkter Machtpolitik im Sinn Machiavellis im Absolutismus und im Polizeistaat gegenüber jener Art Machtpolitik, die durch demokratische Kontrolle im Rechtsstaat eingeschränkt ist. Hier besteht eine grundsätzliche Polarität zwischen Macht und Recht im gegenseitigen Bezug: Das Recht kontrolliert die Macht in Form des Gesetzes und die Macht sichert das durch Gesetz fixierte Recht. Dabei kommen aber die Gesetze selbst einschließlich des Grundgesetzes als Ergebnis der bestehenden Machtverhältnisse nach den soeben geschilderten Spielregeln der Politik zustande. Die Beschränkung und Kontrolle der politischen Macht im demokratischen Rechtsstaat muß erstens die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz garantieren, wie allgemein bekannt ist, aber auch zweitens, was heute leider oft zu wenig beachtet wird, jedem einzelnen Bürger das, mit der Existenz dieses Staates verträgliche Höchstmaß an persönlicher Freiheit sichern. Alle darüber hinausgehenden Forderungen etwa nach völliger Beseitigung aller Macht, nach vollkommener Freiheit oder nach absoluter Gleichheit stellen eine geschichts- und realitätsfremde Utopie dar; dabei soll aber nicht geleugnet, sondern im Gegenteil ausdrücklich betont werden, daß in unserem faktisch bestehenden demokratischen Staat, teilweise auch in seiner geschriebenen Verfassung noch viele grundsätzliche Verbesserungen notwendig sind, um die Macht weiter einzuschränken, die Freiheit zu erhöhen und die Gleichheit auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu verbessern; wir werden darauf im geeigneten Zusammenhang noch genauer zurückkommen.

Wir haben uns um einen sachlich-nüchternen, emotional entlasteten Begriff von „Demokratie" bemüht und können uns auch hier den Philosophen Aristoteles zum Vorbild nehmen. Nach der begrifflichen und historischen Analyse der verschiedenen Staatsformen kommt er zu folgendem Werturteil: Wenn alle Menschen gut wären, dann wäre die Alleinherrschaft eines, wenn möglich des besten Mannes die beste Staatsform. Offensichtlich trifft aber diese Voraussetzung in keiner Weise zu; vielmehr gilt die vom Schweizer Kulturhistoriker Jacob Burckhardt formulierte Regel: „Macht führt zur Korruption und totale Macht führt zur totalen Korruption." Aristoteles folgert weiter: „Deshalb ist die Demokratie die am wenigsten schlechte Staatsform." Diese ebenso weise wie nüchterne Einsicht des antiken Philosophen wurde m.W. noch von niemand überboten, nur von einigen, ebenfalls geschei-

ten Leuten wie Churchill oder Bernhard Shaw in neuen, mehr oder minder geistreichen Formulierungen wiederholt.

2.3. Zusätzliche Kriterien der Demokratie

Wenn wir vorstehend allgemeine und grundsätzliche, aber im wesentlichen formale Kriterien der Demokratie entwickelt haben, so sind wir der Lösung des praktischen Problems, wie eine funktionsfähige Demokratie im einzelnen beschaffen sein muß, kaum näher gekommen, haben vielmehr nur die auf diesem Weg liegenden Schwierigkeiten noch klarer erkannt. Wir wollen deshalb noch einige ins Detail gehende, mehr auf die Praxis bezogene und zum Teil besonders aktuelle Bedingungen aufzählen.

2.3.1. Das Prinzip der Gewaltenteilung.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts entwickelte Montesqieu am praktischen Vorbild der englischen Verfassung seine berühmt gewordene Theorie, daß die demokratische Machtkontrolle im politischen Kräftespiel am wirksamsten in der Form wechselseitiger Kontrolle funktioniert durch die Dreiteilung der Staatsgewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (ausführende) und die judikative (richterliche) Gewalt mit jeweils relativer Autonomie. Dieses Prinzip wurde in alle modernen demokratischen Verfassungen theoretisch übernommen – z.B. für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art.20 GG –, aber praktisch zum Schaden der Demokratie vielfach durchlöchert und durchbrochen. Wir wollen diesen Zusammenhängen an Hand einiger Beispiele aus der neuesten Geschichte etwas nachspüren.

Erstes Beispiel. Die USA ist eine Demokratie mit einer schon in der Verfassung angelegten, aber in der praktischen Entwicklung noch erheblich angewachsenen Machtfülle des Präsidenten, wie sie kaum je das Staatsoberhaupt einer konstitutionellen Monarchie besaß oder besitzt, also mit einem beträchtlichen und sehr ungesunden Übergewicht der Exekutive. Dies zeigte sich besonders kraß in der eigenwilligen Art, wie das Pentagon, also letztlich der Präsident den Vietnamkrieg mit einem höchst zweifelhaften Vorwand begonnen und mit höchst anfechtbaren Mitteln durchgeführt hat hinter dem Rücken und mit bewußter Irreführung des Volkes. Es zeigte sich allerdings erst einige Jahre später, als ein aufrechter Bürger dieses Staates, nur der Stimme seines Gewissens folgend und die geltenden Gesetze grob verletzend, die geheime Vietnam-Studie, von der er sich als politisch-wissenschaftlicher Mitarbeiter des Pentagon Kenntnis verschaffen konnte, der amerikanischen Presse zugänglich machte. Und nun offenbarte sich mit aller Deutlichkeit eine vierte Macht, von der Montesquieu noch nichts wußte, nämlich die Macht der Presse als ernst zu nehmender Gegenspieler gegen die Exekutive. Sie erst mobilisierte die Wirksamkeit und die Macht der Judikative, nicht nur dadurch, daß sie dem Bundesgericht Kenntnis von den Vorgängen und damit Anlaß zum Einschreiten gab, sondern wesentlich dadurch, daß sie das Bewußtsein einer breiten, ausgesprochen demokratisch denkenden und fühlenden Öffentlichkeit alarmierte und erst dadurch den Bundesrichtern das erforderli-

che Maß an Mut und Selbstvertrauen vermittelte, um gemäß ihrem Verfassungsauftrag eine wirklich unabhängige Gerichtsentscheidung zu treffen, und zwar mit 6 zu 3 Stimmen gegen die Regierung. Besonders aufschlußreich ist die Urteilsbegründung, daß in einer funktionierenden Demokratie die Information der Bürger notwendig sei zur Kontrolle der Regierung. Dieses Beispiel lehrt mit aller nur wünschenswerten Klarheit, daß eine noch so weise Verfassung und eine noch so kluge institutionelle Absicherung die Demokratie nicht zu bewahren vermögen, wenn sie nicht von der demokratischen Gesinnung und Einsatzbereitschaft ihrer Bürger getragen wird – und zwar in jener Breite, die dem mutigen einzelnen Initiator erst den durchschlagenden Erfolg ermöglicht, wenn sie ihn auch vielleicht nicht vor dem bitteren Schicksal des Märtyrers in einem formalistisch erstarrten Rechtsstaat zu retten vermag.

Übrigens liefert die nordamerikanische Demokratie nicht nur ein Beispiel für eine faktisch beinahe absolute Monarchie, sondern zugleich für eine typische und voll entwickelte Plutokratie. Die herrschende Minderheit der „Superreichen" besteht aus etwa 200.000 Familien, d.h. 0,35% der Bevölkerung, die durch den Besitz von 32% des gesamten Aktienkapitals praktisch die vollständige wirtschaftliche Macht im Staat haben, da bereits der Besitz von 5% Aktienkapital eines Konzernes dazu ausreicht, diesen praktisch zu beherrschen. Und diese dünne plutokratische Oberschicht bestimmt in hohem Maß nicht nur die Innenpolitik des Staates durch Manipulation von Wahlen und Gesetzgebung, besonders im Sinn ihrer höchst einseitigen Begünstigung durch Wirtschafts- und Steuergesetze, sondern ebenso sehr die amerikanische Außenpolitik durch ihre riesigen, oft monopolistischen Wirtschaftsunternehmungen (Gesellschaften und Konzerne), vor allem gegenüber der dritten Welt, besonders in Südamerika und in Südostasien.

Zweites Beispiel. Trotz dieser schweren Schäden hat sich in USA die Demokratie doch weitaus lebensfähiger erwiesen als in der Bundesrepublik Deutschland. Ein sehr trauriges Gegenbeispiel zur Machtprobe zwischen Regierung und Presse in Amerika bietet die seinerzeit berühmt und berüchtigt gewordene „Spiegelaffäre" als Ergebnis der „nicht pingeligen" politischen Aktivität eines Konrad Adenauer und Franz Josef Strauß. Hier führte die Machtprobe zunächst zum entgegengesetzten Ergebnis: Die Exekutive griff mit der – später nicht mehr zu haltenden – Anklage eines „Abgrundes von Landesverrat" der Judikative vor und spielte bewußt „am Rande der Legitimität" ihre Macht gegenüber der Presse unbedenklich aus, indem sie gegenüber der Illustrierten Spiegel nach Art eines Polizeistaates – nicht eines Rechtsstaates – Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen vornahm. Erst mit einer Verzögerung von rund 4 Jahren – ganz im Gegensatz zur prompten Reaktion des amerikanischen Bundesgerichtes – kam endlich auch in der Bundesrepublik Deutschland die Judikative zu Wort: Das Bundesverfassungsgericht sprach im Widerspruch zu den Anklagen und folglich rechtswidrigen Aktionen der Regierung die angeklagte Illustrierte Spiegel frei, wagte aber keinesfalls, wie das amerikanische Bundesgericht, ein Urteil gegen die Regierung.

Drittes Beispiel. Auch im Bundesland Bayern bewies die Exekutive ihre souveräne Überlegenheit über die Judikative, allerdings in bedeutend raffinierterer und damit erfolgreicherer Art und Weise. Das war, als die CSU mit undurchsichtigen und bis heute noch nicht ganz aufgeklärten Manipulationen die politischen Gegner Baumgartner und Geislhöringer in der Spielbanken-Affäre durch einen Meineidsprozeß in ihrer bürgerlichen Existenz vernichtete und damit die Bayernpartei aus dem politischen Kampf um die

Regierungsmacht ausschaltete. Der später von der Illustrierten Stern wieder aufgenommene Versuch, die dunkel gebliebenen Vorgänge um einige Größen der mächtigen CSU, insbesondere um ihren Parteisekretär Dr. Zimmermann, aufzuklären, führte zu einem bis heute noch nicht abgeschlossenen Prozeß, der bisher nur einige Merkwürdigkeiten, aber keine Klarheit zu Tage fördern konnte. Wenn in breiten Kreisen der bayerischen Bevölkerung das Gerücht umläuft, kein bayerischer Landgerichtsdirektor wage es, gegen den mächtigen Parteiführer und Bayerns ungekrönten König Franz Josef Strauß aufzutreten, so ist damit natürlich nicht das Mindeste gegen die persönliche Integrität des Politikers Strauß und der bayerischen Richter ausgesagt, aber sehr viel für das geheime Mißtrauen des Volkes und für die Gefährdung der Demokratie durch ein zweifelhaft gewordenes Verhältnis zwischen Exekutive und Judikative.

Viertes Beispiel. Es ist tröstlich, daß doch auch ein – freilich nicht ganz ungetrübtes – Bild von der Lebenskräftigkeit der bayerischen Demokratie vorgezeigt werden kann, und zwar hängt das mit dem bereits früher erwähnten Rest von direkter Demokratie in der Bayerischen Verfassung zusammen. Als die FDP im Landtag eine Initiative unternahm zur Abschaffung der in Bayern damals noch bestehenden und verfassungsmäßig garantierten Bekenntnisschule, wurde sie auf Betreiben der CSU von der Mehrheit des Parlamentes mit Leichtigkeit abgewiesen, ohne daß man sich die Mühe einer sachlichen Prüfung dieser Frage zu machen brauchte. Aber aus Umfragen ergab sich eine große Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß die Mehrheit der bayerischen Bevölkerung in diesem Punkt gleicher Meinung wie die FDP und anderer Meinung wie die CSU war – ein anschauliches Beispiel für den möglichen Widerspruch zwischen der Autonomie des Volkes und ihrer angeblichen Verwirklichung in einer formal funktionierenden parlamentarischen Demokratie. Hier bewährte sich nun ein Vorzug, den die Bayerische Verfassung gegenüber dem GG der Bundesrepublik besitzt und den die FDP ausnützen konnte durch Einleitung eines Volksbegehrens für ihren Antrag betreff Gemeinschaftsschule. Begreiflicherweise bekam es die CSU auf Grund der statistischen Umfrage-Ergebnisse mit der Angst zu tun, bewies aber sogleich ihre Meisterschaft in der für Bayern sprichwörtlich berühmten „hinterfotzigen" Politik – ein Ausdruck, der außerhalb Bayerns nicht bekannt und kaum verständlich ist, weil er ebenso wie die damit gemeinte Sache eben typisch bayerisch ist. Die CSU startete nämlich ihrerseits ein Volksbegehren, das in der Formulierung sogar über die Forderungen der FDP noch etwas hinausging, aber faktisch eine unauffällige Hintertüre für die Bildung von Bekenntnisklassen in den offiziell werdenden Gemeinschaftsschulen öffnete – eine Hintertüre, die sich dann in der Praxis bei entsprechenden Einwirkungen auf Eltern und Schuldirektoren als außerordentlich wirksam erwies. Immerhin verdankt das schöne Land Bayern, das sich selbst in der politischen Propaganda als außergewöhnlich fortschrittlich darstellt, seiner guten Verfassung und der besonderen Aktivität der FDP, daß es wieder einmal ein kleines Stückchen Mittelalter hinter sich gebracht hat.

2.3.2. Mehr direkte Demokratie.

Bei der Prüfung zusätzlicher Kriterien der Demokratie haben wir als erste die seit zweieinhalb Jahrhunderten bekannte und mehr oder minder schlecht praktizierte Gewaltenteilung an Besipielen aus der neuesten Geschichte illustriert und sind beim letzten Beispiel auf ein zweites Kriterium gestoßen: auf einen stärkeren Einschlag an direkter Demokratie in der Bayerischen Ver-

fassung. Diesen Vorzug besaß dereinst auch Deutschland als Ganzes, nämlich die demokratische Einrichtung des Volksbegehrens und Volksentscheides in der Weimarer Verfassung; aber die Väter des Grundgesetzes der neu zu gründenden Bundesrepublik Deutschland haben, bestürzt über das katastrophale Versagen der Weimarer Republik und erfüllt von einem tiefen Mißtrauen gegen die Autonomie des Volkes, dieses demokratische Prinzip aufgegeben, das in besonderem Maß der Autonomie des Volkes und seiner Weiterentwicklung dienen kann und soll und sich ja auch in der jüngsten bayerischen Geschichte bestens bewährt hat.

Leider hat sich diese antidemokratische Entwicklung in der 25-jährigen Geschichte der BRD weiter fortgesetzt und zwar nicht nur in der Verfassungswirklichkeit, die sich zunehmend von dem freiheitlichen und zugleich sozialen Geist der geschriebenen Verfassung entfernt, sondern sogar in dieser selbst durch mehrere Verfassungsänderungen, darunter die bekannteste und wichtigste in Form der umstrittenen Notstandsgesetzgebung. Sie bedeutet keineswegs eine bloße Ergänzung und Vervollständigung des GG durch Einfügung eines neuen Artikels oder vielmehr von 11 Artikeln 115 a bis l, sondern einen weitgehenden Wandel ihrer Struktur durch wesentliche Änderungen von mindestens 6 Artikeln (10,11,19,20,35,91) und Einfügung weiterer mindestens 4 Artikel (12a,53a,80a,87a).

Glücklicherweise entwickeln sich daneben wachsende Tendenzen zu „mehr Demokratie", aber nicht durch entsprechende Maßnahmen der Legislative und Exekutive, wie man nach einer solchen großartigen Proklamation erwarten sollte, sondern durch einen allmählichen, aber deutlich spürbaren Prozeß der Aktivierung und Wandlung des öffentlichen Bewußtseins in Wechselwirkung mit der technischen Verbesserung und Ausweitung des Nachrichtenwesens, insbesondere der Massenmedien. Die entscheidende politische Auseinandersetzung kann sich nicht mehr völlig hinter die verschlossenen Türen von Kabinettssitzungen und Ausschußberatungen zurückziehen, verschleiert durch politisch-programmatisch zum Fenster hinaus gehaltene Reden im Plenum und gelegentliche Propagandareden in Wahlschlachten, sondern spielt sich zu einem beträchtlichen Teil im vollen Rampenlicht der Öffentlichkeit ab, wenn die Politiker in Fernsehdiskussionen sich vor Millionen Zuhörern und Zuschauern zu einem sachlichen Austausch von Argumenten genötigt sehen und den oft inquisitorischen Fragen sachverständiger Journalisten und Kommentatoren, besonders in der beliebten Form des Kreuzfeuers, Rede und Antwort stehen müssen. Die Rückwirkung der solcherart augeklärten und zu kritischem Denken befähigten Bevölkerung auf die Politik bleibt nicht aus: Es kann kein Parteiprogramm formuliert, keine wichtige innen- oder außenpolitische Maßnahme geplant und durchgeführt werden ohne sorgfältige, fast ängstliche Erforschung der öffentlichen Meinung; eine wachsende Zahl von Instituten widmet sich dieser Aufgabe reprä-

sentativer Meinungsbefragung teils als unabhängige Unternehmen, teils im Auftrag von Fernsehprogrammen, Parteien und Regierungsstellen. Es genügt nicht mehr, daß die Parteipolitiker sich alle vier Jahre mit schönen Propagandareden dem Votum der Wähler stellen; sie müssen längst vorher, spätestens ab Mitte der Legislaturperiode bei allen Äußerungen und Entscheidungen auf die kleine, aber für die Wahlen entscheidende Gruppe fluktuierender, weil aufgeschlossen und kritisch denkender Wähler Rücksicht nehmen.

Diese Entwicklung zeigt, daß die direkte Demokratie auch ohne Änderung der Verfassung und der Institutionen wachsen und erstarken kann, nämlich durch Änderung der allgemeinen Lebensbedingungen, besonders durch die Fortschritte der Technik, und damit Änderung des allgemeinen Bewußtseins. Allerdings muß diese Entwicklung schließlich mit der üblichen Trägheits-Verzögerung auch institutionelle und verfassungsrechtliche Änderungen nach sich ziehen. Es wäre bei dem fortschreitenden Ausbau der Computer- und Nachrichtentechnik durchaus möglich, daß der Bürger daheim vor dem Fernsehempfänger zu politischen Fragen oder Wahlen durch einen Knopfdruck seine Meinung kundtut oder seine Stimme abgibt und das Ergebnis für die ganze Bundesrepublik in wenigen Minuten errechnet wird. Das bedeutet, daß der überschaubare Bereich, der für die Funktionsfähigkeit der direkten Demokratie erforderlich ist, durch die Technik von der Kantons-Größe auf beliebige Größenordnungen erweitert werden kann.

Allerdings enthält diese Entwicklung auch große Gefahren für die Demokratie. Neben die drei, seit Montesquieu in der Verfassung verankerten Staatsgewalten sind in der Gegenwart noch zwei weitere getreten: die Macht der Massenmedien und die Macht der öffentlichen Meinung. Sie können ein Segen für die Demokratie sein, wenn sie in kooperativer Wechselwirkung im Dienst der pluralistischen Gesellschaft für weitere Demokratisierung des Bewußtseins und der Verhältnisse wirksam werden. Aber sie können das Ende der Demokratie bringen, wenn eine durch fortschreitende Konzentration und Monopolisierung übermächtig werdende Presse die öffentliche Meinung manipuliert und die klassischen 3 Staatsgewalten zunehmend unter Druck setzt; aber ebenso, wenn die Massenmedien zu einem ohnmächtigen und willenlosen Werkzeug im Dienst einer Exekutive herabsinken, die dadurch zur unbeschränkten Alleinmacht im Staat emporsteigt, also eine Diktatur im Gewand einer Scheindemokratie errichtet. Für beide Erscheinungen, nämlich die gewaltige Wirkung von Presse und Rundfunk als mächtiges Mittel im Dienst der Demokratie und als willenloses Werkzeug der Antidemokratie, legt die dramatische Entwicklung in der CSSR des Jahres 1968 ein eindrucksvolles Zeugnis ab, wobei die Wende nur durch eine von außen angreifende militärische Macht herbeigeführt werden konnte. Beide Tendenzen liegen heute in der Bundesrepublik Deutschland in einem, für den Bestand der Demokratie kritischen Widerstreit. Entscheidend für einen guten Ausgang dieses Kampfes ist

die wache Aufmerksamkeit und das Demokratiebewußtsein des deutschen Volkes.

2.3.3. Überwindung des formalistischen Legalismus.

Wir haben gesehen, daß eine Demokratie nur durch einen Rechtsstaat gesichert und nur durch eine instutionalisierte Regelung der politischen Auseinandersetzungen funktionsfähig erhalten werden kann, aber daß diese verfassungsrechtlichen und institutionellen Sicherungen keineswegs ausreichen. Wir fügen hinzu, daß ein solcher nun einmal notwendiger Legalismus und Formalismus sogar eine sehr ernste Gefahr für eine lebendige und lebensfähige Demokratie werden kann. Aus dieser richtigen Erkenntnis heraus verunglimpft die Außerparlamentarische Opposition unseren Staat zum wenigsten als „Scheindemokratie", um nicht eine noch kräftigere Ausdrucksweise zu zitieren.

Aber solche negative Kritik kann nur zerstörend wirken; man kann das Übel nicht kurieren, indem man die Rechtsordnung unserer noch sehr unvollkommenen Demokratie umstürzt, sondern indem man ihre Fehler durch positive, aufbauende Kritik analysiert und nach Möglichkeit verbessert. In der Tat ist eine solche Kritik sehr notwendig und hoffentlich auch nützlich; an mannigfachen Ansatzpunkten der Kritik ist leider kein Mangel.

Da ist zunächst die theoretische Grundlage des Legalismus zu prüfen, nämlich die Gültigkeit der ordnungsgemäß, d.h. auf dem verfassungskonformen Weg der Legislative beschlossenen und verkündeten Gesetze; es kann sich hier nur um die rein juristische Gültigkeit und Verbindlichkeit handeln, nicht – wie der Rechtspositivismus behauptet – um inhaltliche Gültigkeit und moralische Verbindlichkeit; spätestens die bösen Erfharungen mit dem Nationalsozialismus müssen hierüber doch wohl allen Bürgern einschließlich der Juristen die Augen geöffnet haben. Die staatliche Rechtsordnung muß im Einklang stehen mit einer allgemein als verbindlich empfundenen und bejahten Moralordnung. Wenn auch heute die theoretische Verankerung in einem religiösen Fundament nach Art der 10 Gebote Gottes oder in einer philosophischen Begründung nach Im. Kant oder Nicolai Hartmann oder zumindest durch die Berufung auf allgemeine Natur- und Menschenrechte im Sinn von Hugo Grothius schwierig und problematisch geworden ist, so ist doch die praktische Verankerung in einem allgemeinen Bewußtsein unverzichtbar, das sich aus alten Traditionsbindungen zu lösen beginnt und dafür zur Mündigkeit demokratischer und mitmenschlicher Gesinnung heranreift – mit einem Wort: die Verankerung in der Autonomie des Volkes. Sogar der Nationalsozialismus empfand die Grundsätze: „Des Führers Wille ist oberstes Gesetz" und „Gut ist, was dem deutschen Volke nützt" nicht als ausreichend und bemühte sich um eine Verankerung im „gesunden Volksempfinden", das er allerdings willkürlich interpretierte und manipulierte.

Zum zweiten muß die Wirksamkeit der Gesetze kritisch geprüft werden. Die verfassungsmäßig garantierten „Grundrechte" stehen nur auf dem Papier, wenn die allgemeinen Lebensumstände, die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse einigen Bürgern die Realisierung dieser Grundrechte unmöglich machen; beispielsweise „die freie Entfaltung der Persönlichkeit" (Art.2) für einen jungen Menschen, der nicht ausreichend Zugang zu Bildungsmöglichkeiten findet; die Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art.3) für einen finanzschwachen Bürger, der sein Recht nicht in einem immer kostspieliger werdenden Prozeß durch viele Jahre und alle Rechtsinstanzen gegen einen wirtschaftlich übermächtigen Gegner durchfechten kann; das Recht auf Äußerung und Verbreitung der eigenen Meinung in Wort, Schrift oder Bild (Art.5) für einen Durchschnittsbürger, der bei der fast allmächtigen Presse nur verschlossene Türen findet und nicht Millionenbeträge für eigenständige Veröffentlichungen aufbringen kann; die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte (Art.12), wenn die praktische Möglichkeit durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bürgers oder durch die allgemeine wirtschaftliche Lage, z.B. durch eine katastrophale Überfüllung der Hochschulen unterbunden ist; und so weiter.

Zum dritten darf das demokratische Grundprinzip politischer Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß nicht unkritisch als bare Selbstverständlichkeit hingenommen werden. Es gibt Bereiche, wo solches Verfahren sinnlos wird, besonders im weiten Raum des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Mehrheitsentscheidungen können sich, streng genommen, nur auf gesellschaftspolitische Fragen beziehen, die alle Bürger in gleicher Weise betreffen, d.h. theoretisch einstimmig angenommen werden könnten. Solange jedoch parlamentarische Entscheidungen durch Mehrheitsbildung getroffen werden – vielleicht im Verhältnis von 51:49 Prozent der abgegebenen Stimmen – die für das wirtschaftliche und kulturelle Leben von Bedeutung sind, sollten die Rechte der überstimmten Minderheit nicht nur formalrechtlich, sondern auch faktisch besser gesichert werden, insbesondere die Chance, ihrerseits für ihre Meinung auf demokratischem Weg die Mehrheit zu gewinnen. Übrigens gibt es politische Mehrheitsentscheidungen, die eine Vergewaltigung nicht nur für die besiegte Gruppe von 49% bedeuten, sondern auch für den einzelnen Zugehörigen der siegreichen Gruppe von 51%, etwa wenn mit parlamentarischer Mehrheit heute Gesetze über die Öffnungszeiten der Läden und morgen vielleicht über die Freizeitgestaltung der Bürger erlassen werden. Jede entbehrliche Maßnahme staatlichen Dirigismus bedeutet, auch wenn sie mit überwältigender Mehrheit beschlossen wurde, eine undemokratische Einschränkung des persönlichen Freiheitsspielraumes jedes Bürgers.

Endlich, viertens muß die allgemein verbreitete Meinung korrigiert werden, daß jede politische Entscheidung ein durch Verhandlung oder Abstimmung gefundener Kompromiß zwischen widerstreitenden Interessen sein

müßte – ein Kompromiß, der keines der vertretenen Interessen voll, aber das Interesse der zahlenmäßig, wirtschaftlich oder machtpolitisch stärksten Gruppe bevorzugt befriedigt. Dieses systemimanente Denken verkennt, daß unsere Ordnungsformen als solche verbesserungsbedürftig sind und überdies den politischen, wirtschaftlichen und technischen Veränderungen unserer Welt fortlaufend angepaßt werden müssen. Daher sind immer wieder – wenn nicht „systemüberwindende" Maßnahmen – so doch systemändernde Reformen notwendig, die nicht als Kompromiß derzeitiger widerspruchsvoller Interessenlagen zustandekommen können; vielleicht müssen sie kurzfristig allen augenblicklich bestehenden Interessen widersprechen, um in absehbarer Zeit eine Verbesserung des Gesamtwohles herbeizuführen, die sich u.a. auch in einem Abbau von Interessengegensätzen äußern kann. Demnach wäre eine grundsätzliche Änderung in der parlamentarischen Funktionsweise der Legislative notwendig, und zwar eine Änderung der Verfassungwirklichkeit, die mit der geschriebenen Verfassung in vollem Einklang steht: Im parlamentarischen Kräftespiel, aus dem die politischen Entscheidungen hervorgehen, sollten neben Vertretern der Einzelinteressen noch stärker die Verfechter des Gesamtinteresses wirksam werden, also neben den Parteien, die von den Interessen ihrer potentiellen Wähler und einer vielgestaltigen Lobby in hohem Maße abhängig sind, auch unabhängige Gruppen mit begründeten Zielvorstellungen über Verbesserungen und künftige Gestaltung unserer staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnungsformen; ich denke z.B. an das Seminar für freiheitliche Ordnung und an manche gemeinnützigen Organisationen mit sozialethischen Zielvorstellungen oder etwa an die in USA neuentstandene Initiative „Gemeinwohl". Diese Beispiele unterstreichen aufs neue die Bedeutung des demokratischen Bewußtseins für die Gestaltung der faktischen Demokratie; die Autonomie des Volkes ist nicht nur ein Kriterium für die Güte der bestehenden Demokratie, sondern zunehmend eine aktive Kraft zu ihrer Verbesserung.

2.3.4. Demokratie gegen Technologie.

Die vorstehend geschilderte Gefahr des formalistischen Legalismus hat sich in jüngster Zeit gewandelt und verschärft durch die rasche Entwicklung der Technik und ihre immer enger werdende Verflechtung mit Wirtschaft und Politik auf der gemeinsamen Grundlage der Wissenschaft zu einer fast autonomen Führungsmacht, die wir mit dem Wort „Technologie" bezeichnen; Technologie begreift Politik als Technik der wissenschaftlich begründeten Gesellschaftssteuerung und Gesellschaftsgestaltung. Damit treten nach Helmut Schelsky die „Sachgesetzlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Zivilisation an die Stelle politischer Entscheidungen und Gesinnungsnormen". Friedrich A. v. Hayek kritisiert diese Entwicklung als „Irrtum des Konstruktivismus" mit der Gegenthese, daß es im Bereich des Handelns und

insbesondere des politischen Handelns nicht exakte Wißbarkeit wie in der Naturwissenschaft und nicht perfekte Machbarkeit wie in der Technik geben kann.

Es sieht so aus, als werde die Demokratie in einem unaufhaltsamen, geschichtlich notwendigen und fast automatisch ablaufenden Prozeß durch die Technologie abgelöst auf Grund der „Sachgesetzlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Zivilisation". Aber eine solche Entwicklung kann nur dann und nur deshalb unbekümmert über den Menschen hinweggehen und ihn zu einem Rädchen in einer alles umfassenden Maschine herabwürdigen, wenn der Mensch sich nicht seiner Würde als Mensch und seiner Selbstverantwortung als Staatsbürger bewußt ist. Wie die Demokratie, so steht und fällt auch die Technokratie mit dem Bewußtsein des Bürgers. Sie steht auf festen Füßen, wenn der Bürger sich nur mehr als Empfänger und Benützer der von den Politikern angebotenen Leistungen fühlt, für die er wie für alle technischen Leistungen einen hohen Preis bezahlt und zwar hier in Gestalt der Steuern; wenn er glaubt damit einen rechtmäßigen Anspruch auf die Leistungen des „Staatsapparates" ohne eigene moralische Verpflichtungen zu besitzen.

Die Autonomie des Volkes wird durch die absolute Monarchie von außen her eingeschränkt, durch die Technokratie von innen her ausgehöhlt; das Bewußtsein von und das Streben nach Autonomie wird im ersten Fall geweckt, im zweiten abgetötet. Insofern ist die Technokratie noch gefährlicher; aber ihre scheinbare Übermacht enthüllt sich als Chimäre, sobald sich der Bürger seiner demokratischen Verpflichtung und seiner Autonomie bewußt wird.

3. Relative Autonomie der Sozialbereiche

3.1. Gesamtstruktur

Die Autonomie des Volkes als Garant eines demokratischen Staates wäre nur ein abstrakter, inhaltsleerer Begriff, wenn sie nicht in der konkreten, moralisch zu verstehenden Autonomie aller einzelnen Bürger begründet wäre. Der Raum zwischen diesen beiden Polen, also zwischen der lebendigen Grundlage und dem organisatorischen Dach der gesellschaftlichen Ordnung ist ausgefüllt durch Zwischenbereiche und Zwischenordnungen, denen in einer Demokratie jeweils eine relative Autonomie zukommt. Diese Gesamtstruktur wird in unserer Untersuchung unter dem Gesichtspunkt „Demokra-

tie und Autonomie" geprüft; nachfolgende Übersicht gibt zugleich die Hinweise auf die jeweils einschlägigen Abschnitte des vorliegenden Aufsatzes.

–Macht	Staat	2. Demokratie als Staatsform
–Gesetz	Wirtschaft, Kultur, Recht (Parteien, Organisationen, Verbände)	3. Relative Autonomie der Sozialbereiche
Freiheit	Bürger	4. Moralische Autonomie des Menschen

Die Übersicht ruft in Erinnerung, daß wir dem Volk, nicht aber dem Staat eine Autonomie zugesprochen haben; die Souveränität des Staates, d.h. seine Unabhängigkeit nach außen und seine Macht nach innen erfährt durch das Demokratie-Prinzip wesentliche Einschränkungen: nach außen durch völkerrechtliche Verpflichtungen und Zusammenschlüsse, für die der gegenwärtige Prozeß einer Integration der europäischen Staaten ein aktuelles Beispiel liefert; nach innen durch die relative Autonomie der Sozialbereiche und die moralische Autonomie seiner Bürger. Wir stoßen hier wieder auf die Polarität, die wir bereits bei der Begriffsbestimmung der Politik (in 2.2) besprochen haben: *die Polarität zwischen der relativen Macht des Staates und der* relativen Freiheit des Bürgers, die sich gegenseitig einschränken und bedingen und deren gegenseitiges Verhältnis durch Recht und Gesetz geregelt wird.

Wir haben den Begriff „Autonomie" in wörtlicher Übersetzung definiert als die Möglichkeit, das Gesetz des Handelns selbst zu bestimmen, und finden nun beim Überblick über die Gesamtstruktur gewisse Abwandlungen des Begriffes „Autonomie", nämlich der beiden Begriffe „Gesetz" (nomos) und „selbst" (autos): Beim Staat handelt es sich um „Gesetze" im Sinn von Satzungen oder verpflichtend fixierten Normen, die das Volk selbst sich gibt. Für die verschiedenen Sozialbereiche bedeutet „Gesetz" soviel wie funktionale Eigengesetzlichkeit, die immanent durch die jeweiligen Sach- und Funktionszusammenhänge selbst gegeben ist. Für den Menschen schließlich sind die „Gesetze" seines Handelns gleichbedeutend mit den Prinzipien, Grundsätzen, Haltungen, die im menschlichen Wesen selbst, also in seiner psychophysischen Natur, in seiner Vernunft, in seinen sozialen Bedürfnissen und Verpflichtungen angelegt sind.

Der Staat als Ordnungsform unseres Zusammenlebens ist weder eine Mechanismus noch ein Organismus, sondern eine Organisation; aber diese Organisation ist umso besser, je mehr sie sich in ihrer Funktionsweise einem *Organismus nähert, der eine komplexe Struktur aus Unterordnung und relativer* Autonomie darstellt. Als Beispiel diene der menschliche Körper:

Neben der übergeordneten Koordinationsfunktion des Stammhirns für sämtliche Wahrnehmungsprozeße des Organismus existiert noch ein relativ

autonomes Steuerungssystem, nämlich das vegetative Nervensystem in Zusammenarbeit mit der Drüsentätigkeit (Hormonsteuerung), welche die Tätigkeit der inneren Organe wie Herz, Magen, Galle sowie die komplizierten Anpassungs- und Gleichgewichtsprozesse wie Körpertemperatur, Blutzuckerspiegel usw. regelt. Aber sogar Teilbereiche der zentralnervösen Steuerung besitzen relative Autonomie in der Form von Reflexen, z.B. beim Sehvorgang die Anpassung des Auges an die jeweilige Entfernung (Akkomodation der Augenlinse) und Helligkeit (Adaption der Pupillen-Öffnung). Schließlich besitzt sogar jede Körperzelle, in besonderem Maß die freibewegleichen Zellen wie z.B. die weißen Blutkörperchen eine relative Autonomie in der Durchführung ihrer lebensnotwendigen Prozesse. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit solcher relativen Autonomie ist offensichtlich: einerseits wäre der Versuch einer zentralen Steuerung aller dieser Vorgänge durch das Gehirn, d.h. durch bewußtes Denken und Wollen absurd; anderseits führt die Verabsolutierung der Autonomie von Teilfunktionen zu schweren Störungen wie z.B. nervöse Ticks (Zentralnervensystem), Magenerkrankung (vegetatives Nervensystem), Krebs (Wucherungen als unkoordiniertes, wildes Wachstum einzelner Zellgruppen).

3.2. Relative Autonomie

Absolute Autonomie für einen Teilbereich in der Organisation des Zusammenlebens oder für eine einzelne Gruppe in der Gesellschaft bedeutet den völligen Mangel von Autonomie für alle anderen, also Autokratie, d.h. Konzentration aller Macht auf eine einzige Instanz. Daher erfordert eine ausgewogene Struktur, z.B. eine demokratische Ordnungsform menschlichen Zusammenlebens, eine sinnvolle Aufteilung der Autonomie, also Formen relativer Autonomie in vielfachen Bezügen wechselseitiger Abhängigkeit und gegenseitiger Anpassung.

In diesem Sinn wollen wir die vorhin definierte Gesamtstruktur mit den gegenseitigen Bezügen zwischen Staat, den Sozialbereichen und den Bürgern verstehen; sobald das Schwergewicht oder sogar das volle Ausmaß von Autonomie einer einzelnen Instanz zugewiesen wird, ergibt sich ein eklatanter Widerspruch gegen das Demokratie-Prinzip. Die absolute Autonomie des Staates bedeutet politische Vermachtung des Rechts im Polizeistaat, der Wirtschaft durch die zentrale Planung, der Kultur um den Preis ihres inneren Absterbens, und schließlich vor allem des Menschen mit Verlust seiner Freiheit und damit seiner Menschenwürde. Zu starke Autonomie der Wirtschaft führt zur wirtschaftlichen Vermachtung des Menschen und zur Ohnmacht des Einzelnen. Zwecks Gegenwehr schließen sich dann die Einzelnen zu wirtschaftlich oder politisch starken Verbänden zusammen, zu Arbeitnehmer-

und Arbeitgeber-Verbänden, Verbänden der Vertriebenen oder Sozialgeschädigten, Verbraucherverbänden und Vereinigung der Steuerzahler. Aber übermächtige Verbände bedeuten keine geringere Bedrohung für Freiheit und Autonomie des einzelnen Bürgers wie ein übermächtiger Staat. Die aus dem Geist des Liberalismus hervorgegangenen Verfassungen betrachten es als ihr wichtigstes Anliegen, den Bürger durch Garantierung von Menschenrechten gegen mögliche Übergriffe eines allzu mächtigen Staates zu schützen; aber die gegenwärtige Verfassungwirklichkeit zeigt, daß durch die Übermacht der Verbände die Staatsmacht eine vielfach bedenkliche Einbuße erlitten hat und daß der Bürger trotz aller Menschenrechte dieser neuen Übermacht fast hilflos preisgegeben ist – vielmehr paradoxer Weise gerade auf Grund dieser verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte. Denn nun sind es gerade die großen Verbände, die Parteien und Kirchen, welche diese Grundrechte wie Freiheit des Glaubens, Gewissens und der Religionsausübung, Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsverbreitung durch die Presse, Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre für sich im Namen des Mensche, aber fast immer gegen die Freiheit eben dieses einzelnen Menschen in Anspruch nehmen und erfolgreich durchzusetzen vermögen.

Daß schließlich eine absolute Autonomie des einzelnen Bürgers keine staatliche Ordnung, auch nicht eine demokratische Ordnung ermöglicht, bedarf keiner weiteren Begründung. Sie würde zum Zustand der „Anarchie", d.h. des Mangels jeglicher Ordnung führen – wörtlich übersetzt: „Verneinung" (an) jeder „Herrschaft" (archie) –, der von Aristoteles ebenfalls untersucht, aber nicht in unsere Übersicht von „Staatsformen" aufgenommen wurde. Dieser keinesfalls stabile „Zustand" würde, wie wir bereits früher (in 2.2) feststellen konnten, sehr rasch der Freiheit und Autonomie jedes Bürgers den Boden entziehen.

Gegenwärtig droht, wie wir gleichfalls schon (in 2.3.4) erörterten, die absolute Autonomie der Technokratie, die angeblich auf dem „Zwang der Sachgesetzlichkeit", in Wahrheit auf der Manipulation des allgemeinen Bewußtseins beruht, insbesondere auf der Ideologie, daß die Wirtschaft (gemeint, aber schamhaft verschwiegen: die kapitalistische Wirtschaft) nur auf der Grundlage der Gewinnmaximierung und des rücksichtslosen Gewinnstrebens funktionsfähig sei, auch wenn dies durch Bodenspekulation, Mietwucher, Zerstörung menschenwürdiger Lebensbedingungen und Umweltvergiftung offensichtlich zu Lasten des Gemeinwohles geschieht. Hier kann kein systemimmanentes Flickwerk mehr helfen, sondern nur noch systemüberwindende, aber durchaus verfassungskonforme Reformen, etwa die längst überfällige, in Art.13 GG garantierte Wahrung bzw. Wiederherstellung der sozialen Verpflichtung privaten Eigentums, z.B. durch ein wohldurchdachtes und in sich konsequentes Bodenrecht statt eines halbherzigen und kompromißbeladenen Städtebauförderungsgesetzes.

Ein unbedingt zuverlässiger Kompaß für alle, so dringend nötigen Reformen ist die Zielrichtung auf die Herstellung bzw. Wiederherstellung der relativen Autonomie der Sozialbereiche mit dem Endzweck: Autonomie des Menschen. In der Tat regen sich vielerorts, vor allem im Lager der Progressiven und der jungen Linken solche Tendenzen unter dem etwas unklaren, vielleicht gefährlichen, aber sicher problematischen Schlagwort: „Demokratisierung".

3.3. Demokratisierung?

Wir haben den Begriff „Demokratie" mittels des Hilfsbegriffes „Autonomie" definiert. Aber die umgekehrte Definition ist unzulässig; sie ist theoretisch schief und führt in der Praxis zu verhängnisvollen Versuchen, in allen möglichen Bereichen eine relative Autonomie durch „Demokratisierung" zu verwirklichen. Die einzelnen Sozialbereiche sind oder sollen relativ autonom sein, aber sie sind auch nach ihrer Eigenart unter einander und gegenüber dem Ganzen strukturell verschieden, können also nicht jeweils verkleinerte Abbilder der Demokratie sein.

Daher ist es ein durchaus irreführendes Postulat, die „Demokratisierung" der Wirtschaft im Ganzen und der einzelnen wirtschaftlichen Betriebe, der Kultur im Ganzen und der einzelnen Universitäten und Schulen durchzuführen. Dieses Postulat konnte nur deshalb erhoben werden und ist nur deshalb verständlich, weil zuvor die Sozialbereiche politisiert wurden und zwar – was die Situation besonders verschärft – in dem ganz undemokratischen Sinn, daß Interessenkonflikte durch Machtkonzentration, insbesondere durch den Einfluß oder den Druck staatlicher Macht gelöst wurden oder gelöst werden sollten.

3.4. Zum Beispiel: Kultur*)

Unter dieser Voraussetzung freilich ist auch Machtkontrolle notwendig, etwa nach dem Vorbild der parlamentarischen Demokratie. Aber dieses gro-

*) Im Vortrag wurde der Sozialbereich des Kulturlebens ausführlicher behandelt. Wir verweisen – wegen der gekürzten Darstellung – auf die einschlägigen Aufsätze in Fragen der Freiheit Nr. 91: Schule und Hochschule im Kampf um ihre Unabhängigkeit, Nr. 92 + 93: Menschenbild und Erziehungssystem, auf den im nächsten Heft erscheinenden Aufsatz von Prof. Felix Messerschmidt: Öffentliche Verantwortung und freie Initiative, sowie auf den Aufsatz von Prof. Willi Geiger: Funktion und Chance der freien Schule in Heft Nr. 84.

teske Mißverständnis des Demokratie-Prinzips führt in der Praxis zu absurden Konsequenzen, etwa wenn an einer Universität die Entscheidungen über Inhalte von Vorlesungen und Forschungsprojekten oder über die Berufung von wissenschaftlich befähigten Professoren und Forschern durch „Mitbestimmung" nach Drittelparität getroffen werden, wobei beispielsweise 15.000 Studenten, 3.000 Assistenten und 200 Ordinarien je mit dem gleichen Stimmengewicht an der Entscheidung mitwirken; hier triumphiert die Ideologie einer demokratischen „Gleichheit", die nicht nur der Sache ganz unangemessen, sondern zudem in sich selbst völlig fiktiv ist! Übrigens ist dies eine rein platonische Betrachtungsweise, während die praktische Wirklichkeit politischer Machtkämpfe an den Universitäten noch ganz anders aussieht, etwa wenn an dieser oder jener Hochschule eine aktive Minderheit von 5 bis 10% der Studentenschaft, z.B. eine rote Zelle, eine Spartakusgruppe, ein Kader von dogmatisch-marxistischen Revolutionären die Macht im ASTA erobert – meist mit höchst undemokratischen Methoden – und wenn dann ihre Vertretung im Mitbestimmungsgremium alle Künste auf der Bühne und hinter den Kulissen spielen läßt, um die anstehenden Entscheidungen nicht nach sachlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu beeinflussen, sondern nach den politischen Gesichtspunkten marxistischer Lehrkoktrinen und marxistischer Gesinnungstüchtigkeit der zu berufenden Professoren. Das ist in der Tat eine Politisierung und „Demokratisierung" in dem Sinn, daß die Universität ein verkleinertes Abbild einer keineswegs vorbildlichen Spielart von parlamentarischen Demokratie wird – eben jener Spielart, die von den Radikalsozialisten als „Schei..demokrtie" so heftig angegriffen wird.

Etwas ganz anderes ist es um die relative Autonomie, die freilich im Hochschulbereich bisher nur in ganz unzulänglichen Ansätzen verwirklicht und schon lange vor dem berechtigten Studentenprotest gründlich korrumpiert wurde: Eine gesetzliche Rahmenordnung dieses speziellen Sozialbereiches sorgt nach außen für seine sinnvolle Integration in die Gesamtstruktur des demokratischen Staates, nach innen für die ungestört funktionsfähige Auswirkung seiner Eigengesetzlichkeit in einem freien Spiel der Kräfte, die für einen beständigen Ausgleich widerstreitender Interessen sorgen und die im Grund vorhandene Konvergenz und gegenseitige Ergänzung der Interessen sichern: die Interessenergänzung zwischen Forschung und Lehre, zwischen Lehrenden und Lernenden.

Hier erhebt sich nun ein scharfer Widerspruch der eminent progressiv und politisch denkenden Jugend: die Sozialbereiche als unpolitische Sonderräume? ? Die Antwort muß lauten: Alle Sozialbereiche, auch der kulturelle und ganz besonders der Bildungsbereich sind politisch in höchstem Maß relevant, d.h. sie sind sinnvoll nur durch ihre richtige Einbettung in die umgreifenden politischen Zusammenhänge; dafür garantieren die jeweiligen rechtlichen Rahmenordnungen in ihrer Wirkung nach außen. Aber sie sind in sich selbst

nicht politisch strukturiert, und zwar weder autokratisch („Ordinarienuniversität") noch demokratisch (Mitbestimmungsmodell); dafür sorgen die rechtlichen Rahmenordnungen nach innen durch Sicherung funktionsfähiger Eigengesetzlichkeit, also der relativen Autonomie.

3.5. Zum Beispiel: die Wirtschaft

Ein besonders anschauliches Beispiel für die relative Autonomie eines Sozialbereiches bietet die Wirtschaft, weil ihre Eigengesetzlichkeit am leichtesten durchschaubar und deshalb am besten bekannt ist. Es handelt sich vor allem um das für die freie Marktwirtschaft auf dem Waren-, Kapital- und Arbeitsmarkt gültige Gesetz von Angebot und Nachfrage; es umfaßt, z.B. angewandt auf den Warenmarkt, folgende beiden Aussagen: 1. Der Preis einer Ware bildet sich aus dem Verhältnis von Nachfrage zu Angebot, ist also ein Indikator für die relative Knappheit dieser Ware im Verhältnis zu anderen Waren, die u.U. als Ersatz oder Konkurrenz auftreten könne; 2. er ist zugleich durch seine Rückwirkungen auf Angebot und Nachfrage nach dieser Ware im Verhältnis zu anderen Waren ein Regulator, der für die Selbststeuerung dieses Kräftespieles sorgt, da z.B. ein steigender Preis die Produktion, also das Angebot dieser Ware fördert und zugleich die Nachfrage nach ihr drosselt, wodurch eine Gegenwirkung gegen die Preissteigerung, also eine stabilisierende Wirkung ausgelöst wird. Das Analoge gilt auf dem Kapitalmarkt für den Zins in allen seinen Formen als Geldzins und Realkapitalzins (Rendite), also für seine doppelte Funktion als Knappheits-Indikator und als Investitions-Regulator im Verhältnis zwischen verschiedenen Kapitalarten, also Anlagemöglichkeiten; schließlich auch auf dem „Arbeitsmarkt" für den Lohn als Indikator und Regulator der relativen Beschäftigungszahlen in verschiedenen Produktions- und Dienstleistungszweigen der Gesamtwirtschaft. Diese relative Autonomie einer *störungsfrei funktionsfähigen, sich selbst regulierenden* Marktwirtschaft sichert auch die wirtschaftliche Autonomie des Menschen als Unternehmer, Arbeiter und Konsument; nicht der Staat und auch nicht die Unternehmer, sondern die Käufer bestimmen durch ihre wirksame Nachfrage Art und Umfang der Produktion.

Die geschilderte ideale, nämlich relativ autonome Wirtschaft wurde in der Geschichte nur selten, nur höchst unvollkommen und jeweils nur für verhältnismäßig kurze Zeit verwirklicht; stattdessen sind die folgenden beiden gegensätzlichen Abweichungen von der idealen Wirtschaftsform die geschichtliche Regel. Erstens die Aufhebung der Autonomie in der staatlich zentral geleiteten Wirtschaft: Die Festlegung der Preise erfordert notwendig auch die staatliche Planung und Lenkung der Produktion, je nach Umständen sogar noch die staatliche Beschränkung und Steuerung des Konsums; das Analoge

gilt für die beiden anderen Sektoren des Kapitals und der Beschäftigung. Im Ergebnis wird also der Mensch selbst als Unternehmer, Arbeiter und Konsument staatlich eingeplant und verplant. Solche Art von Plan- oder gar Zwangswirtschaft ist nur in einem autokratisch regierten Staat möglich und steigert ihrerseits die staatliche Macht mit Entwicklung zum Totalitarismus. – Zweitens die entgegengesetzte Entartung, nämlich absolute Autonomie der Wirtschaft: Das ungeregelt freie, nicht in einen gesetzlichen Rahmen eingeordnete Spiel der Kräfte im Sinn des alten Liberalismus (Laissez-faire; klassisches Wirtschaftsmodell nach Adam Smith) führt zum Ungleichgewicht und zu schweren Störungen: Inflation und Deflation, Konjunktur und Krise, periodische Arbeitslosigkeit und wachsende soziale Spannungen. Wie wild wucherndes Zellgewebe zur Entartungsform eines Krebsgeschwüres, so führt die absolute Autonomie eines ungezügelten Wirtschaftsliberalismus zu jenem kapitalistischen Wirtschaftssystem, das als wild wucherndes Krebsgeschwür eine schwere Erkrankung des sozialen Organismus darstellung und schließlich – im Stadium des heutigen Spätkapitalismus – durch staatliche Notmaßnahmen rein äußerlich in erträgliche Grenzen eingespannt werden muß, weil die innere Steuerung nicht gelingt; man kuriert an den Symptomen, solange der Krankheitsherd selbst nicht beseitigt wird. Die Diagnose ist im Grund einfach: Die Selbststeuerung durch die Eigengesetzlichkeit einer relativ autonomen Wirtschaft im Inneren einer sinnvollen Rahmenordnung muß beim Fehlen einer solchen Rahmenordnung notwendig versagen; denn sie kann nur das relative Preisgefüge zwischen den einzelnen Waren regulieren, nicht das gesamte Preisniveau, das durch die Kaufkraft des Geldes bestimmt ist; nur das relative Zinsgefüge zwischen den einzelnen Kapitalarten und Anlagemöglichkeiten, nicht das gesamte Zinsniveau, das durch Investitions-Bereitschaft und -Möglichkeit nach Maßgabe der gesamten Wirtschaftssituation bestimmt ist; nur das relative Lohngefüge zwischen den verschiedenen Produktions- und Dienstleistungszweigen, nicht das gesamte Lohnniveau, das in enger Wechselwirkung mit Preisniveau und Zinsniveau durch den Beschäftigungsgrad bzw. den Grad der Arbeitslosigkeit in der Gesamtwirtschaft bestimmt ist – oder vielmehr bestimmt war, bis durch staatliches Eingreifen die Verfilzung wirtschaftlicher und politischer Interessen begann und wachsende wirtschaftspolitische Machtballung der beginnenden Technokratie den Weg ebnete. Damit ist nun freilich nicht nur die absolute Autonomie der Wirtschaft gebrochen, sondern ihre Autonomie überhaupt aufgehoben, die in den Grenzen einer sinnvollen Relativität funktionsfähig und dringend notwendig wäre.

Es würde weit über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, den notwendigen gesetzlichen Rahmen einer relativ autonomen Wirtschaft im einzelnen darzustellen und die Funktionsfähigkeit der so begründeten Wirtschaftsordnung nach den beiden Kriterien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Gerechtigkeit zu erweisen. Das ist wiederholt in zahlreichen

Vorträgen und Veröffentlichungen des Seminars für freiheitliche Ordnung geschehen*); hier müssen wir uns mit dem Hinweis auf die offensichtliche Notwendigkeit einiger Bedingungen für diese Rahmenordnung begnügen und auf den mühsamen Beweisversuch ihres Ausreichens verzichten.

Besonders offenkundig und einleuchtend sind folgende drei Feststellungen: 1. Das gesamte Preisniveau oder dessen reziproker Wert: die Kaufkraft des Geldes ist entscheidend bestimmt durch die Menge und die Umlaufgeschwindigkeit des in Verkehr gebrachten Geldes, also in hohem Maß durch die Währungspolitik des Staates. Von einer Selbststeuerung kann dabei keine Rede sein; im Gegenteil: jede Schwankung des gesamten Preisniveaus löst automatisch Tendenzen zur Verstärkung der Abweichung im Sinn der Inflation oder Deflation aus. Die frühere vermeintliche Selbststeuerung durch Metallwährung machte das Schicksal der Wirtschaft im Wechsel von Aufschwung und Katastrophe von der Zufälligkeit etwaiger neuer Gold- und Silberfunde abhängig. – 2. Wenn in der Folge beständiger Kapitalvermehrung und Produktionserhöhung das gesamte Zinsniveau (einschließlich der Rendite aus dem Realkapital) auf eine untere Grenze von 2 bis 3% herabsinkt, die Silvio Gesell als Eigentümlichkeit des hortbaren Geldes entdeckt und John Maynard Keynes als die „Liquiditätsprämie" des Geldes bezeichnet hat, stockt die Investition und damit die ganze Wirtschaftstätigkeit. – 3. Wenn der Vorrat an Freiland im extensiven und intensiven Sinn aufgebraucht, also die Reserven für Gewinnung von neuem Ackerland völlig und für Gewinnung von neuem Bauland weitgehend erschöpft sind, versagt die Selbststeuerung nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage auf dem Bodenmarkt, weil die steigenden Bodenpreise keine ausreichende Rückwirkung mehr auf erhöhtes Bodenangebot haben können, also in Wechselwirkung mit der beständig weiter ansteigenden Nachfrage unbegrenzt wachsen.

Aus diesen Feststellungen folgt zwingend, daß zu einer gesetzlichen – am besten verfassungsrechtlichen – Rahmenordnung der Wirtschaft jedenfalls eine geeignete Geldordnung (nämlich Indexwährung mit Umlaufsicherung, also Beschränkung der Geldhortung) und ein soziales Bodenrecht gehört. Sollte in diesem Rahmen die Eigengesetzlichkeit der freien Marktwirtschaft noch nicht für eine vollkommene Selbststeuerung im gewünschten Sinn ausreichen, so darf auf keinen Fall durch punktuelle störende Eingriffe in das freie Kräftspiel, also durch planwirtschaftliche Maßnahmen die Selbststeuerung partiell aufgehoben werden, sondern sie muß im Gegenteil durch geeignete Rahmenmaßnahmen von allen Störungen befreit und zur vollen Funktionsfähigkeit verbessert werden. Dieses Postulat ist für jeden Ingenieur im

*) Siehe Fragen der Freiheit Heft Nr. 87/88 Marktwirtschaft ohne Kapitalismus; Heft Nr. 89 Probleme der Wirtschaftsordnung; Heft Nr. 86 Eigentum und Mitbestimmung. Siehe auch Gesamtverzeichnis in Heft Nr. 84.

Bereich der Kybernetik und Automation pure Selbstverständlichkeit – nur den Politikern und Wirtschaftsfachleuten, die unser aller Lebensschicksal bestimmen, bedeutet sie ein böhmisches Dorf!

4. Moralische Autonomie des Menschen

4.1. Autonome Moral

Immanuel Kant hat in seiner „Kritik der praktischen Vernunft" eine systematische Moral-Lehre entwickelt, die wir wegen ihres rigiden Formalismus keinesfalls in den Begriff „Autonomie" übernehmen können, so wie wir ihn hier verstehen wollen; aber seine Unterscheidung zwischen „heteronomer" und „autonomer" Moral trifft in den Kern unserer Betrachtungen. Wir brauchen jetzt nur die bereits (in 2.2) vorgenommene Begriffsklärung auf den Bereich der persönlichen Moral anzuwenden.

In der heteronomen Moral wird dem Menschen das Gesetz seines moralischen Handelns von einem anderen vorgeschrieben, also z.B. vom Herrscher durch willkürliche Gebote; vom Staat in Gestalt des berüchtigten „positiven Rechts"; von der Gesellschaft in Form von Sitten, Normen und Tabus, besonders ausgeprägt im amerikanischen Konformismus und von Heidegger scharf kritisiert als die Einstellung des „man" (ich richte mich nur danach, was „man" tut, redet, urteilt, für schicklich hält); oder es wird vorgeschrieben von einer Gruppe, z.B. der Nation, der Rasse, dem Stand in Form der Gruppenmoral, Standesmoral, der bürgerlichen oder der sozialistischen Moral; oder schließlich und nicht zuletzt von der Kirche als einzig legitimiertem Vertreter und Interpreten der absolut gültigen Moral als des offenbarten göttlichen Willens. Interessant ist hier Kants Einwand: Eine Handlung ist nicht deshalb gut, weil Gott sie gebietet, sondern Gott gebietet sie, weil sie gut ist; die Theologen freilich entgehen diesem Dilemma, ob Gott oder das Gute das bestimmende oberste Prinzip sei, sehr elegant durch die identifizierende Definition: Gott ist das Gute.

Die autonome Moral gründet in der Freiheit und Selbstverantwortung des mündigen Menschen. Wir würden vom persönlichen Gewissen sprechen, wenn dieser Begriff nicht durch Jahrhunderte christlicher Interpretation, autoritärer Erziehung und durch Freuds tiefenpsychologische Analyse suspekt geworden wäre. Die philosophische Aufklärung suchte in der menschlichen Vernunft für die autonome Moral eine Begründung, die sich historisch als ebenso vage und unzuverlässig erwies wie der Begriff der „Vernunft". Am besten überzeugt uns die Einheit von Vernunft und Gewissen, wenn sie sich in einer bedeutenden Persönlichkeit wie Sokrates verkörpert, der immer und

unbedingt der sicheren Führung seines „daimonion" (seiner inneren Stimme) folgte, auch wenn er sich damit in Widerspruch zu den Staatsgesetzen seiner Vaterstadt setzte und sich dennoch in scheinbarer Paradoxie dem ungerechten Todesurteil unterwarf, obwohl er hätte fliehen können; diesem Mann gegenüber erscheint der oft erhobene Vorwurf einer „intellektualistischen Moral" als höchst oberflächlich und ungerecht.

Kant entgeht solchem Vorwurf durch metaphysischen Tiefsinn, indem er die autonome Moral als Gesetz der absolut gesetzten Vernunft des Menschen oder vielmehr des „transzendentalen Subjekts" begründet. Es ist in der Tat eine verinnerlichte Gesetzesmoral auf dem unerschütterlichen Pfeiler des berühmten kategorischen Imperativ: „Handle stets so, daß du wünschen könnest, daß die Maxime deines Handelns zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben werde!" Wie viel schlichter und vor allem wie viel menschlicher spricht uns dagegen Jesus an mit dem Gebot: „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun, das tuet ihr ihnen auch!" Und wie wohltuend ist es, wenn Friedrich Schiller in bewußtem Widerspruch gegen diese rigorose Pflichtmoral die Harmonie von Pflicht und Neigung erstrebt; während Kant das moralische Prädikat „gut" nur einem Handeln zuerkennt, das der bewußt gewollten Erfüllung des „moralischen Gesetzes" dient, würdigt Schiller auch die im tiefen Sinn menschlichen Gefühle wie Liebe, Zuneigung, Mitleid und Mitfreude als Quelle moralischen Handelns und darum in sich moralisch wertvoll.

Mit Schiller und gegen Kant verstehen wir die moralische Autonomie des Menschen nicht so, daß sein Handeln dem von Vernunft und Gewissen auferlegten Gesetz der moralischen Pflicht gehorcht, sondern so, daß sein Fühlen, Denken und Handeln in Freiheit und Selbstverantwortung mit der psychologischen und anthropologischen Eigengesetzlichkeit der menschlichen Natur, mit dem wahrhaft menschlichen Wesen des Menschen im Einklang steht. Diese Definition setzt allerdings eine optimistische Meinung über die „wahre" Natur des Menschen voraus – entgegen der alttestamentlichen Aussage: „Des Menschen Dichten und Trachten ist böse von Jugend auf" – entgegen dem bitteren Wort des philosophierenden Staatsmannes Thomas Hobbes: „homo homini lupus – der Mensch ist dem Menschen ein Wolf". Inwieweit dieser Optimismus berechtigt ist, bedarf allerdings erst einer kritischen Prüfung.

4.2. Emanzipation als neomarxistisches Postulat

Vor 200 Jahren verkündete der romantische Aufklärer Jean Jacque Rousseau einer dekadent gewordenen Gesellschaft den Glaubenssatz: Der Mensch ist von Natur aus gut und nur durch eine verdorbene Gesellschaft wurde er schlecht. Das ist der Kernsatz einer etwas modifizierten Ideologie,

die heute von der progressiven und neomarxistischen Jugend mit geradezu begeisterter Gläubigkeit vertreten wird, allerdings nicht mit Anknüpfung an Rousseau, sondern mit Berufung auf moderne Aufklärer, vor allem Sigmund Freud, Wilhelm Reich und Herbert Marcuse.

Die von Freud begründete Psychoanalyse erklärt die Entstehung und Entwicklung der Kultur durch den tiefenpsychologischen Prozeß, daß das Lustprinzip des Es durch das Realitätsprinzip des Ich und vor allem durch das Normprinzip des Über-Ich („Gewissen") überlagert und wesentlich eingeschränkt wurde; das bedeutet die Unterdrückung unbefriedigter, von Verbot und Tabu belegter Triebwünsche insbesondere sexueller Art. Soweit sie dabei ins Unbewußte verdrängt wurden, erzeugen sie als „Komplexe" krankhafte Störungen des seelischen Gleichgewichts in Form von Frustrationen, Neurosen und Aggressionen; soweit ihre „Sublimierung" gelang, wird ihre psychophysische Energie in den Dienst höherer kultureller Leistungen gestellt. Der Aufbau der Kultur in Form sittlicher Ordnung, künstlerischer Leistungen und wissenschaftlichen Fortschrittes fordert als unerläßlichen Kaufpreis vom Menschen persönliche Opfer: Askese, Arbeit, Verzicht und Leid.

Freuds seinerzeit verfemter, heute aus der Versenkung wieder hervorgeholter Schüler Wilhelm Reich kehrt diese Betrachtungsweise um: Aus der inzwischen hinlänglich gesicherten Feststellung, daß durch Triebunterdrückung in der Regel Frustrationen und Aggressionen entstehen, zieht er den – rein logisch unzulässigen – Schluß: Wer seine Triebe nicht unterdrückt, ist frei von Aggression; Triebbefriedigung bedeutet Befriedung der Seele und Friedfertigkeit unter den Menschen; wer seine Triebe in ungetrübter Freude ohne moralische Hemmungen und drückende Schuldgefühle auslebt, findet die Harmonie von Sexus, Eros und allgemeiner Menschenliebe, hat gemäß seiner ursprünglichen, unverdorbenen Natur Toleranz und Verständnis für sich und die anderen, erstrebt und verwirklicht sein eigenes Glück, das Glück des geliebten Nebenmenschen und damit das allgemeine Glück einer künftigen, besseren Gesellschaft. Für diese so schöne Theorie ist der logische und der psychologische Beweisversuch ganz offensichtlich mißlungen; empirisch ist bisher weder eine Bestätigung noch eine Widerlegung möglich, da es noch nicht gelang, die faktischen Voraussetzungen für eine in sich geschlossene Gruppe heranwachsender Menschen von früher Kindheit an im erforderlichen Maße zu schaffen und aufrecht zu erhalten; aber fast alle, bisher bekannten psychologischen Erkenntnisse und empirischen Fakten – allerdings vorwiegend von der „bürgerlichen Wissenschaft" ermittelt – sprechen für ihre größte Unwahrscheinlichkeit.

Die Wende von Sigmund Freud zu Wilhelm Reich hat Herbert Marcuse mit einer kämpferischen Spitze gegen die bestehende Gesellschaft weitergeführt und so jene Synthese von Psychoanalyse und progressiver Soziologie geschaffen, die den Kern der neomarxistischen Ideologie bildet. Die Neurose doku-

mentiert sich in der Unfähigkeit zur Anpassung, aber die Ursache dieser psychischen Erkrankung sieht Marcuse im Gegensatz zu Freud nicht im Patienten, sondern in der Gesellschaft; nicht der kranke Mensch soll an die bestehende Gesellschaft angepaßt werden, wie es als Heilungserfolg in der klassischen Psychoanalyse nach Freud erstrebt wird, sondern die verkehrte Gesellschaft soll durch grundsätzliche Veränderung an das wahre Wesen des Menschen angepaßt werden, nämlich an die von *W. Reich* beschriebene menschliche Natur. Aufgabe einer soziologisch orientierten Psychoanalyse sollte es also sein, den Menschen nicht zum unglücklichen Opfer sondern zum revolutionären Zerstörer der bestehenden Gesellschaftsordnung zu machen.

Entsprechend dieser Anweisung richtet sich der revolutionäre Angriff der linksradikalen Jugend nicht nur gegen die äußeren organisatorischen Formen, gegen die politischen und wirtschaftlichen Stützen des establishment, sondern in erster Linie gegen ihre ideologischen Grundlagen, besonders gegen die in Staat, Kirche und autoritärer Familie aufgebaute repressive Moral, speziell die Sexualmoral im Dienst der Leistungsgesellschaft, d.h. der ausbeutenden Herrschaftsstruktur. Freilich fehlt in der heutigen Industriegesellschaft mit ihrem allgemein gehobenen Lebensstandard die revolutionäre Situation, wie sie zu Zeiten von Karl Marx und Ferdinand Lasalle durch das Massenelend gegeben war, und es fehlt auch dem heutigen Arbeiter das Bewußtsein seiner Unterdrückung und Ausbeutung trotz aller Versuche einer allgemeinen Bewußtseinsänderung, die von der revolutionären jungen Avantgarde mit intensiver Propaganda, allerdings oft auch mit „elitärer Arroganz" und unverständlichem Soziologen-Jargon unternommen wurden.

Je länger und tiefer die Hoffnung auf revolutionären Umsturz der äußeren Verhältnisse enttäuscht wurde, desto mehr progressive Gruppen unternahmen interessante und mühevolle Versuche einer evolutionären inneren Veränderung heranwachsender Menschen durch psychologische und pädagogische Einwirkungen, nämlich durch Verwirklichung repressionsfreier Lebensformen in Kommunen und antiautoritärer Erziehung in Kindergärten und Kinderläden. Das Ziel ist nicht so sehr die Erziehung eines neuen „sozialistischen" Menschen, sondern die Wiederherstellung der ursprünglichen sozialen Natur des Menschen, die durch autoritäre Erziehung in Familie und Schule, durch repressive Moral und repressive Leistungsgesellschaft, durch individualistisches Konkurrenzdenken und kapitalistisches Besitzstreben verschüttet und verdorben wurde. Die Mittel sind permissive Erziehung mit Autoritäten-Kritik und uneingeschränkter Triebfreiheit, speziell sexueller Freiheit, Überwindung des Individualismus und Liberalismus durch Entwicklung des Kollektivbewußtseins bei voller Gleichheit mit Abschaffung individuellen Besitzes (gemeinsame Spielsachen, gemeinsame Kasse) und Verhinderung jeglicher Form der Absonderung. Natürlich blieben schwere Enttäuschungen nicht

aus; wie in der übrigen Gesellschaft, so entwickelten sich auch innerhalb dieses Versuchsfeldes nicht selten, zuweilen sogar gehäuft die unerwünschten Erscheinungen wie Aggressionen, Besitzstreitigkeiten und Kämpfe um Gruppenmacht im Kindergarten, sexuelle Spannungen, Rivalitäten und Eifersüchte in der Kommune; in stundenlangem quälendem Dialog der Beichte und Selbstanalyse rangen junge Mädchen, denen die neue Ideologie heilige Pflicht war, um die Überwindung ihrer „irrationalen Fixierung", wenn sie in einen bestimmten Sexualpartner der Kommune verliebt waren und ihn mit Rückfall in kapitalistisches Besitzdenken als „mein Geliebter" empfanden, statt nach verbindlicher Kommune-Moral sexuelle und menschliche Zuneigung jedem Kommune-Mitglied mit der gleichen Toleranz und Freundlichkeit zuzuwenden.

Natürlich fehlt es den antiautoritären Initiatoren auch nicht an Erklärungen für diese offenkundigen „Pannen": Die Kommunen und antiautoritären Kindergärten leben nicht auf einer Insel isoliert von den verderblichen Einflüssen der übrigen, alten Gesellschaft; ihre jugendlichen Mitglieder in den Kommunen oder Erzieher in den Kindergärten sind noch Opfer ihrer eigenen autoritären Erziehung; daher sind zumindest zwei Generationen notwendig, bis ein deutlich sichtbarer Erfolg erwartet werden kann.

Trotzdem wird der noch „im bürgerlichen Denken verhaftete" Beobachter den Verdacht nicht los, daß sich hier unter dem Motto einer repressionsfreien Erziehung eine andere, noch drückendere, vielleicht manchmal sogar grausame und folgenschwere Form von Repression vollziehen könnte, nämlich eine Vergewaltigung der wahren Natur des lebendigen Menschen, die sich nicht nach einem erdachten und ideologisch fixierten Schema richtet. Damit sind wir wieder auf unsere Frage nach der Autonomie des Menschen zurückgeworfen, aber in ihrer, auf die menschliche Natur bezügliche Begriffsbestimmung verunsichert; in der Tat müssen wir uns vor einer vorschnellen, etwa gar dogmatischen Festlegung hüten, also ein gewisses Maß an Offenheit und Unsicherheit durchhalten, wenn wir nicht selbst einer Ideologie verfallen wollen, während wir sie beim Gesprächspartner kritisieren.

4.3. Autonomie des Menschen

Zunächst muß festgestellt werden, daß der Mensch ein grundsätzlich nicht definierbares Wesen ist und zwar ganz abgesehen von allen religiösen und metaphysischen Bezügen auch im empirisch-psychologischen Bereich, nämlich deshalb, weil er nicht sich selbst definieren kann. So wie die Bewußtseinsinhalte sich augenblicklich durch die Selbstbeobachtung ändern, so ändert sich ein Mensch im Lauf seines Lebens durch den Versuch einer bewußten Selbstbestimmung und so ändern sich auch über Jahrhunderte

oder sogar Jahrtausende hinweg große Menschengruppen und schließlich die ganze Menschheit in den prägenden Formen von Klassen, Nationen, Rassen und Kulturen durch die unbewußte oder bewußte Ausgestaltung eines Menschbildes, das als allgemein angenommenes Leitbild eine prägende Kraft ausübt. Der Mensch ist nicht nur wie alle Lebewesen ein gewordenes und beständig werdendes Wesen, sondern als einziges ein sich selbst formendes Wesen. Nicht nur bestimmt der existierende Mensch sein Menschenbild, sondern dieses Menschenbild bestimmt in hohem Maß den künftigen wirklichen Menschen, falls nicht zwischen dem existierenden Menschen und seinem Menschenbild eine zu große Spannung oder gar ein Widerspruch besteht, der entweder zu einem wirkungslosen Wunschtraum oder zum tragisch mißlingenden Versuch einer Vergewaltigung des wirklichen Menschen führt. An Beispielen für jede dieser Erscheinungen fehlt es nicht in der Menschheitsgeschichte; denken wir etwa an das christliche, das humanistische, das proletarische, das bürgerliche, das sozialistische Menschenbild, an das Bild des Erfolgsmenschen in unserer kapitalistischen Leistungsgesellschaft oder des befriedeten und friedlichen, von Toleranz, Liebe und Glück erfüllten Menschen des Neomarxismus.

Der Mensch ist weder durch seine Vergangenheit völlig determiniert, noch kann er sich, wie Sartre glaubte, in absoluter Freiheit jeden Augenblick neu schaffen, sondern er kann im Verlauf seines Lebens als Einzelpersönlichkeit, im Verlauf geschichtlicher Epochen als Gattungswesen seine stetige Entwicklung unbewußt steuern aus der bekannten Vergangenheit in eine erstrebte Zukunft; nach Karl Jaspers ist er das Wesen, das beständig auf dem Weg zu sich selbst ist. Die Frage nach dem Wesen des Menschen ist also mehr philosophisch als wissenschaftlich zu verstehen, mehr in die Zukunft auf eine Zielvorstellung als auf faktische Feststellungen in Gegenwart und Vergangenheit gerichtet. Trotzdem muß ein realitätsgerechter Versuch ihrer Beantwortung, der sich weder in metaphysische Spekulationen verirren noch in ideologische Fixierungen verrennen will, von der wissenschaftlichen Basis eines breiten, vielseitigen und möglichst gut gesicherten Wissens ausgehen, das sich ebensowohl auf die gegenwärtig lebenden Menschen und Kulturen wie auf die geschichtliche Entwicklung und biologische Evolution der Menschheit bezieht, also wesentliche Beiträge aus den verschiedensten Wissenschaften einarbeitet, insbesondere aus Psychologie einschließlich Psychoanalyse, aus Kulturgeschichte und vergleichender Kulturanthropologie, aus Evolutionstheorie, biologischer Anthropologie und Verhaltensforschung. Natürlich können hier nur beiläufig einige erhellende und orientierende Streiflichter auf einen sehr schmalen Ausschnitt aus diesem weitgespannten anthropologischen Forschungsfeld geworfen werden.

Wir gehen von der Schichtenlehre der menschlichen Persönlichkeit aus, die wir in verschiedenen Modifikationen nicht nur bei bedeutenden Philosophen

von Aristoteles über Thomas von Aquin bis Nicolai Hartmann finden, sondern auch bei wissenschaftlich anerkannten Psychologen wie Ludwig Klages, Erich Rothacker und Philipp Lersch. Da die Darstellung von Lersch sich am meisten der schon (in 4.2) besprochenen Drei-Instanzen-Theorie von Freud nähert, knüpfen wir an diese Gegenüberstellung an.

Philipp Lersch	Sigmund Freud
Strebungen des	Instanzen des „psychischen Apparates":
a) vitalen Daseins	a) Lustprinzip (Es)
b) individuellen Selbstdaseins	b) Realitätsprinzip (Ich)
c) Über-sich-hinaus-Seins	c) Normprinzip (Über-Ich)

Die grundlegende und entwicklungsgeschichtlich älteste, nämlich die vitale und animalische Persönlichkeitsschicht (a) hat der Mensch weitgehend mit dem Tier, besonders mit den höheren Tieren gemeinsam, allerdings wesentlich modifiziert auf Grund der Überformung und Durchdringung von den höheren Persönlichkeitsschichten. Diese tragende untere (keinesfalls „niedrigere", d.h. minderwertige) Schicht ist deshalb das wichtigste, vielleicht einzige Forschungsgebiet der vergleichenden Verhaltensforschung, die überraschende und ungeahnte Gemeinsamkeiten der Anlagen und Verhaltensweisen zwischen Mensch und Tier aufgedeckt hat und aus dem Tierexperiment wichtige Anregungen entnimmt, die dann durch Beobachtungen am Menschen bestätigend und berichtigend neue tiefere Aufschlüsse über dessen Wesen vermitteln.

Die unterste Schicht trägt als wichtigste Gemeinsamkeit zwischen Mensch und Tier die Triebstruktur, d.h. die Gesamtheit der psychophysischen Energiequellen im Dienst der Selbst- und Arterhaltung; Konrad Lorenz unterscheidet 4 Haupt- oder Grundtriebe: Hunger, Sexualität, Aggressionstrieb und Fluchttrieb. Der Wesensunterschied liegt in der Steuerung der Triebe: Sie erfolgt beim Tier fast ausschließlich und in bewundernswert vollkommener Weise durch Instinkte, dagegen beim Menschen als dem instinktreduzierten und deshalb instinktunsicheren Wesen erstens durch Erfahrung und Lernen – ähnlich, aber viel ausgeprägter als bei den höheren Tieren; zweitens aber vor allem durch Denken und Wollen – was den Menschen vor allen anderen Lebewesen auszeichnet und über sie hoch hinaus hebt. Das zeigt sich am eindrucksvollsten in der Sexualität, die beim Tier im Dienst des Sozialbens und der Fortpflanzung durch Brunstzeiten, durch Werbungs-, Paarungs- und Brutpflege-Instinkte mit vollkommener Sicherheit reguliert wird, beim Menschen dagegen auf die Stufe eines „tierischen Triebes" herabsinkt, wenn nicht an die Stelle der fehlenden Instinktregelung die Überformung und Steuerung durch die höheren Persönlichkeitsschichten tritt: in der nächsthöheren Schicht (b) die Unterordnung unter Selbstbewußtsein, Selbst-

kontrolle und Selbstkritik, die Verbindung mit dem Gefühlsleben, also die Steigerung des Sexus zu Eros und Liebe, die Einordnung in den personalen Bezug Ich-Du; in der höchsten, nämlich der geistigen Persönlichkeitsschicht (c) die Bindung an das Bewußtsein der persönlichen Verantwortung gegenüber dem Sexual- oder Ehepartner, gegenüber der Nachkommenschaft, also den eigenen Kindern, gegenüber der freien Entfaltung und Höherentwicklung der eigenen Persönlichkeit und gegenüber der ganzen Gesellschaft. Aus diesen Überlegungen folgt die durch hundertfältige Erfahrung bestätigte und erhärtete Feststellung: Die Unterdrückung und Verdrängung der Sexualität – insbesondere schon der frühkindlichen Sexualität der sogenannten Kleinkindpubertät – ist als Ursache von Schuldkomplexen, Frustrationen, Aggressionen, Neurosen und Perversionen für den Menschen selbst und für die menschliche Gesellschaft ebenso gefährlich und schädlich wie ihr ungeregeltes und ungezügeltes Ausleben nach dem Muster eines Don Juan, der ein Leben lang verzweifelt einem unerreichbaren Phantom von Glück nachjagte, oder nach dem Motto eines nicht zu befriedigenden „faustischen Strebens": „Von Begierde taumle ich zu Genuß und im Genuß verschmachte ich nach Begierde". Beide Extreme führen vielfach zu schweren psychischen Störungen, wie psychische Impotenz, Gefühl der inneren Leere, Lebensüberdruß und Neurose. Die menschliche Form der Sexualität bedarf der freudigen Bejahung als lebensmotwendiger und lebenssteigernder Wert und der *Integration* d.h. der sinnerfüllenden Einordnung in die Gesamtpersönlichkeit durch alle ihre Schichten und in die mitmenschlichen Bezüge von der persönlichen Partnerschaftsbindung bis zu den Höhen und Tiefen der gesamten Kultur.

Neben der Sexualität steht keiner der aufgezählten 4 Grundtriebe so sehr im Brennpunkt der gegenwärtigen Diskussion wie die Aggression. Ob sie wirklich ein Trieb ist, wird von Konrad Lorenz mit guten naturwissenschaftlichen Gründen entschieden bejaht, von den Neomarxisten mit ideologischen Argumenten heftig bestritten und vom Tiefenpsychologen Alexander Mitscherlich in sachlicher Abwägung der Gründe und Gegengründe dahin gestellt. Doch steht auf jeden Fall fest, daß jede faktische Anlage sich als Wechselwirkungsprodukt aus Erbanlage und Umwelteinflüssen bildet; sie entsteht also durch Aktualisierung des genotypischen Potentials, d.h. der im Erbe angelegten Möglichkeiten. Keine faktische Anlage kann sich durch irgend welche Umwelteinflüsse entwickeln, die nicht im Erbe als Möglichkeit angelegt ist, und keine Erbanlage kann sich zu einer realen entwickeln, die nicht die geeigneten Umweltbedingungen zu ihrer Entfaltung vorfindet. Diese wissenschaftlich zweifelsfrei gesicherte Erkenntnis enthebt uns dem terminologischen Streit um das Wort „Trieb". Tatsächlich hat der Mensch von Natur aus die Anlage zur Aggression, d.h. wörtlich übersetzt, die Tendenz, an eine Sache oder an einen Menschen „heranzugehen", im Wechselspiel mit einer Fluchttendenz in individuell und zeitlich verschiedenem

Kräfteverhältnis in ganz ähnlicher Weise, wie es Lorenz bei vielen Tieren beobachtet hat. Aggression ist also der Antrieb (um das ominöse Wort „Trieb" zu vermeiden) zur Auseinandersetzung mit einer Sache oder mit einem Menschen, sei es im Spiel, im friedlichen Wettkampf oder im ernsten Kampf mit Worten oder Fäusten, sei es zur Verteidigung, zur Selbstbehauptung, zur Durchsetzung eigener Absichten und Ideen, zur Provokation oder zum feindseligen Angriff; sie ist die Tendenz, ein Problem oder eine Situation zu „bewältigen" und „in den Griff zu bekommen", eine Sache zu „meistern" oder „sich in sie zu verbeißen." Ob, in welchem Grad und in welcher Richtung sich diese, im menschlichen wie im tierischen Erbe angelegte Aggressionsneigung entwickelt, hängt nun allerdings entscheidend von den Umwelteinflüssen ab. Durch falsche Erziehung kann einerseits die Entwicklung einer vitalen, lebensnotwendigen und sozial nützlichen Aggression gehemmt oder anderseits die Entwicklung einer feindseligen, sozial schädlichen, zerstörerischen Aggression gefördert werden. Die zweite Fehlentwicklung ist fast regelmäßige Folge einer autoritären, repressiven Erziehung, Moral und Gesellschaftsordnung mit Frustration und Triebunterdrückung; auch diese Erkenntnis wurde durch die neuen Forschungen zum Bestand gesicherten Wissens.

Da die tragende untere Persönlichkeitsschicht (a) mit ihren Auswirkungen in die höheren Schichten hineinragt, haben wir auch über die zweite Schicht (b) bereits wesentliche Aussagen erhalten. Es bleibt nachzutragen, daß beim Menschen das Streben nach Selbstbehauptung, Selbstdurchsetzen, Selbstachtung, Anerkennung und Geltung ein Grundbedürfnis ist, dessen mangelnde Befriedigung zu schweren Störungen der Persönlichkeitsentfaltung und des seelischen Gleichgewichtes führt. Selbstachtung und Anerkennung durch die anderen steht in unaufhebbarer Wechselwirkung; sie sind naturgemäß gekoppelt mit Erfolgstreben durch Leistungen zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der anderen – wiederum zwei sich gegenseitig bedingende und ergänzende Aspekte des gleichen Leistungsstrebens. Das Streben nach Leistung im Wettbewerb mit anderen ist eine Grundbetätigung des individuellen Selbstseins, wie ein einziger kurzer Blick auf den Sport lehrt, aber natürlich nicht der gesellschaftliche Leistungsdruck oder die kapitalistische Konkurrenz. Der Erwerb von Eigentum ist eine der sinnfälligsten Formen menschlichen Erfolgsstrebens; es ist nicht ersichtlich, was dagegen einzuwenden wäre, wenn dies durch eigene Leistungen geschieht und zum Zweck, künftige eigene Leistungen noch effizienter zu gestalten, nicht aber durch Ausbeutung fremder Arbeit und zum Zweck, solche Ausbeutung künftig noch effektiver zu betreiben, wie es leider Kennzeichen unserer kapitalistischen Wirtschaft ist. Die Unterscheidung zwischen „mein" und „dein" ist keine kapitalistische Verderbnis der Menschennatur, sondern ihr von allem Anfang an wesensmäßig zugehörig, ebenso aber auch die Freude und der Stolz, dem anderen

zu schenken, wie die Beobachtungen an Papuahäuptlingen und sogar an Schimpansen eindrucksvoll beweisen. Nur von dem, was mein ist, kann ich dem anderen schenken; wenn aber allen alles gehört, sind nicht etwa alle gleich reich, sondern alle gleich arm, vor allem seelisch.

Damit haben wir bereits den Übergang zur höchsten Schicht (c) gefunden: zu den Strebungen des Über-sich-hinaus-Seins. Der Mensch ist von Natur aus ebenso ein Individuum wie ein soziales Wesen; nur als soziales Wesen, für sich allein hilflos, als kleines Kind umsorgt von den Eltern, als Erwachsener getragen von der Sprach- und Kulturgemeinschaft und der wirtschaftlich-technischen Kooperation der Gesellschaft, kann der Mensch sich zum Individuum und zur eigenständigen Persönlichkeit entwickeln; nur als solche ist er wiederum ein wertvolles und notwendiges Glied in der sozialen Gemeinschaft. Vom Kleinkindalter auf hat der Mensch das unabweisbare Bedürfnis nach biologischer und emotionaler Geborgenheit, das tiefe Bedürfnis, Liebe zu geben und zu empfangen, das Bedürfnis nach enger personaler Bindung im Mutter-Kind-Verhältnis und später im Partnerschaftsverhältnis. Dieses Urerlebnis ist die Keimzelle, aus der allein sich die soziale Kontaktfähigkeit in Ausweitung auf größere Gemeinschaften und schließlich auf die Gesellschaft entwickeln kann; daher ist es sinnlos, wenn die neomarxistische Ideologie solche emotionale persönliche Bindung gegenseitigen Vertrauens und beiderseitiger Geborgenheit als Ausdruck autoritärer Haltung, moralischen Zwanges oder kapitalistischen Eigentumsdenkens diskreditiert.

Diese drei Persönlichkeitsschichten bedingen und ergänzen sich gegenseitig in einem ausgewogenen Verhältnis relativer Autonomie. Die ultralinke Ideologie verabsolutiert die Autonomie der unteren Schicht, also der Strebungen des vitalen Daseins mit Triebbefriedigung nach einem uneingeschränkten Lustprinzip. Sie verachtet und unterdrückt die fast ebenso lebenskräftigen Strebungen des individuellen Selbstseins als schweren Verstoß gegen das die Gemeinschaft, insbesondere die Kommune tragende Kollektivbewußtsein; in diesem Sinn bejaht und fördert sie also die Strebungen des Über-sich-hinaus-Seins, aber mit entschiedener Ablehnung des Normprinzip im Sinn irgend einer „Moral", besonders der bürgerlichen Moral und ganz besonders der Sexualmoral. Demgegenüber schätzt unsere kapitalistisch entartete Gesellschaft nur die Strebungen des individuellen Selbstseins nach dem Realitätsprinzip und insbesondere nach dem Leistungsprinzip mit der, in Wirklichkeit längst zwielichtig gewordenen Parole: Freie Bahn dem Tüchtigen. Dabei verkümmert der vitale Bereich einer ursprünglichen und unmittelbaren Lebensfreude trotz eines gesteigerten Sportinteresses, das ebenfalls dem Gewinnstreben unterworfen wurde, und einer hochgespielten Sexwelle, die als neuer gewinnbringender Job die frühere muffige Sexualmoral abgelöst hat. Vor allem aber hat die höchste Persönlichkeitsschicht unter der materialistischen Lebensgestaltung und dem materialistischen Geist unserer Zeit schwer zu

leiden. Der Mensch hat außer den vitalen Bedürfnissen das tiefe Bedürfnis nach einem sinnerfüllten Leben; er findet seine Erfüllung in Strebungen des Über-sich-hinaus-Seins im kulturellen Bereich, im Leben einer Gemeinschaft, in zweckdienlicher erfolgreicher Arbeit für übergeordnete Zusammenhänge und Ziele – oder sei es auch nur für den Aufbau eines eigenen kleinen Betriebes oder in der Fürsorge für seine Familie, jedenfalls in einem Streben, das über das eigene kleine Ich hinausreicht; so und nur so kommt der Mensch zur „Selbstverwirklichung", die heute so energisch als vermeintliches Recht gefordert und mit Selbstsucht verwechselt wird. Die meisten Menschen unserer Gesellschaft machen sich nicht bewußt, wie sehr sie unter diesem Mangel, also unter dem Gefühl der inneren Leere und der Sinnlosigkeit des Lebens leiden; aber das macht das Übel nicht geringer, sondern der krampfhafte Versuch, es durch Arbeitshetze und Jagd nach Vergnügen zu überspielen, macht es nur drückender; eine Häufung von Depressionen, Lebensüberdruß, Neurosen und Selbstmord, besonders auffällig in USA und in Schweden, ist die traurige Folge.

4.4. Die Demokratie als anthroponome Staatsform

Für unsere Frage nach dem Wesen des Menschen und nach dem Menschenbild ergibt sich aus diesen Überlegungen und Einsichten eine optimistische Folgerung, die unseren zuversichtlichen Ansatz für die Autonomie des Menschen (in 4.1) voll rechtfertigt. Der Mensch ist durch unsere verkehrte Gesellschaftsordnung nicht so gründlich verdorben, daß er einer schwierigen Umerziehung durch 2 oder 3 Generationen bedürfte, und er kann durch Einspannen in eine ideologische Zwangsjacke zwar unglücklich gemacht werden – ebenso unglücklich wie in der gegenwärtigen falschen Ordnung – aber wiederum nicht in seinem Wesen grundsätzlich geändert werden.

Nicht der Mensch soll in seinem Wesen geändert werden, so daß er der gegenwärtigen oder irgend einer utopisch künftigen Gesellschaftsordnung angepaßt wird; sondern die Gesellschaftsordnung muß so geändert werden, daß sie dem „wahren Wesen" des Menschen entspricht, so wie wir es vorstehend entwickelt haben. Damit geben wir der These von Herbert Marcuse im Grund recht, nur mit dem Unterschied, daß wir die Wesensbestimmung von der engen Bindung an die vitale Persönlichkeitsschicht mit ihrem Lustprinzip befreien; nur die ungestörte Entwicklung aller Schichten und *ihre harmonische Integration in die Gesamtpersönlichkeit ermöglicht auch eine harmonische Integration des Menschen in die Gesellschaft.* Besonders aber die höchste Persönlichkeitsschicht, welche die gegenseitige Zuordnung und Ergänzung von Individuum und Gemeinschaft begründet, gibt uns eine bessere Zukunftshoffnung als Marcues Berufung auf Lust und Liebe – und zwar

nicht für eine ferne Zukunft nach mühsamer Umerziehung des Menschen, sondern schon für morgen, wenn morgen die Gesellschaftsordnung „anthropo-nom" ist, d.h. der Eigengesetzlichkeit der menschlichen Natur entspricht. Der Kapitalismus ist im Grunde ebenso unmenschlich wie der Kommunismus, den die Prager Reformer 1968 durch einen „Sozialismus mit menschlichem Antlitz" ersetzen wollten. „Der Mensch ist das Maß aller Dinge" sagte der griechische Philosoph Protagoras – „und nicht der Staat" fügte Silvio Gesell hinzu. Die Ordnungsformen müssen menschlich werden, damit der Mensch wahrhaft Mensch werden kann im Sinn der Goethe'schen Mahnung: „Werde, was du bist!" Dabei handelt es sich nicht um kurzfristige revolutionäre Wandlungen des Menschenbildes, sondern um eine stetige, in sich konsistente, über weltgeschichtliche Zeiträume verlaufende Entwicklung zunehmender Freiheit, Eigenständigkeit, Selbstverantwortung, Mündigkeit des Menschen – mit einem Wort: zunehmender Autonomie.

Auf dem Weg zum monopolisierten Gemeinwohl*)

Gefahr für das Engagement freier Kräfte

Hans Buchheim

Ein altes Thema steht im Begriff, neue Aktualität zu gewinnen: das Thema Öffentlichkeit. Wir kennen es aus jüngstvergangenen Jahren vorzugsweise als Kampfparole für uneingeschränkte Informierung der demokratischen „Basis" über alles, was in der Politik und in den verschiedenen Bereichen gesellschaftlicher Aktivität beraten und beschlossen wird. Neuerdings dagegen ist viel von Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Bestrebungen die Rede, die eher geeignet sind, die Betätigung der unabhängigen Kräfte der Gesellschaft zu lähmen, die freie Ausgestaltung des öffentlichen Lebens zu behindern und statt dessen Verstaatlichungstendenzen Vorschub zu leisten. Man hebt jetzt auf den Gegensatz des Öffentlichen zum Privaten ab, und die Tendenz geht dahin, für die öffentlichen Aufgaben Alleinzuständigkeit einer nicht näher definierten Allgemeinheit zu beanspruchen, dagegen das, was einzelne Personen und Gruppen für die Öffentlichkeit leisten, mit Argwohn zu betrachten, als diene es auf Kosten der Allgemeinheit letztlich doch bloß privatem Interesse.

Zum Beispiel private Stiftungen

Ein typisches Beispiel für die neue Tendenz, die unsere Wachsamkeit herausfordert, bot ein Vortrag, den der Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Professor Sohn, im letzten Frühjahr vor der Versammlung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft hielt und der nicht eben geeignet war, die Angesprochenen zu neuen Initiativen zu ermutigen. Sohn führte nämlich aus, daß die privaten Stifter im Grunde genommen öffentliche Aufgaben, die wahrzunehmen der Allgemeinheit zukomme, nach Maßgabe ihrer höchst privaten Vorstellungen usurpierten; unter Umständen sogar im Widerspruch zum Willen der Gesellschaft. Ein Unternehmer etwa, der durch eine Stiftung die Volksbildung oder die wissenschaftliche Forschung fördere, tue das naturgemäß im Sinne seiner Vorstel-

*) Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Frankfurter Allgemeine Zeitung

lungen und Interessen und unterwerfe auf diese Weise ein Stück öffentlicher Kompetenz seiner privaten Verfügung. Das geschehe obendrein mit finanziellen Mitteln, die andernfalls als Steuern dem Staat und damit der Verfügung der Allgemeinheit zugeflossen wären. Daher, so meinte Sohn, sei die Steuerbegünstigung privater Stiftungen auf die Dauer nur vertretbar, wenn in deren Kuratorien die „gesellschaftlichen Kräfte" angemessene Mitspracherechte erhielten.

Ein anderes Beispiel für die neue Tendenz liefert der Deutsche Volkshochschulverband. Er beruft sich darauf, daß er einen öffentlichen Auftrag habe, und fordert deshalb eine privilegierte Stellung gegenüber den Einrichtungen der von ihm so genannten „gruppengebundenen" Erwachsenenbildung, also der Betätigung zum Beispiel der Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmer auf diesem Gebiet. Erwachsenenbildung sei ein Teil des gesamten Bildungssystems und stelle als solcher eine öffentliche Aufgabe dar. Deren Träger sei der Volkshochschulverband.

Er wolle zwar keinen Monopolanspruch stellen, wohl aber müsse er einen deutlichen Vorrang gegenüber den mit ihm konkurrierenden „privaten" Einrichtungen genießen. Denn nur die Volkshochschule garantiere jene volle *Allgemeinheit und Neutralität des Bildungsangebots, welches dem öfffentlichen* Bildungsauftrag entspreche. Demgegenüber habe das Bildungsangebot der Gruppen mit seinen verschiedenartig-speziellen Wertvorstellungen und Interessen nur ergänzende Bedeutung; es besitze darum auch nur bedingten Anspruch auf öffentliche Förderung.

Die Argumente des Staatssekretärs wie des Volkshochschulverbandes beruhen auf einer Verwechslung des staatlichen und des gesellschaftlichen Aspekts der Öffentlichkeit und auf einer entsprechend falschen Einschätzung, welche Bedeutung die individuelle Leistung für die Allgemeinheit hat. Unter staatlichem Aspekt ist Öffentlichkeit nicht anders als in Verbindung mit strikter Neutralität und strenger Allgemeinheit denkbar. Denn der Staat hat die Aufgabe, in instituionalisiert verbindlicher Weise im Namen aller Mitglieder der Gesellschaft zu sprechen und zu handeln. Das darf er, wenn anders die Freiheit des einzelnen gewahrt bleiben soll, nur in Formen tun, die für alle gelten und verbindlich sein können. Öffentlichkeit als Repräsentation dessen, was für alle gilt, darf nur umfassen, was für jedermann annehmbar, also allgemein ist. Privates Interesse muß demgegenüber irrelevant sein, hat jedoch andererseits einen Anspruch darauf, vor dem Einfluß der öffentlichen Macht unbedingt geschützt zu werden. Das geschieht durch die verfassungsrechtliche Garantie der Privatsphäre.

Im Gegensatz zum Staat repräsentiert die Gesellschaft nicht das Ganze, sondern sie ist das Ganze. Das aber heißt, daß sie gegenüber dem Ganzen keine Eigenständigkeit besitzt, sondern nur der Begriff für die Summe aller zu ihr gehörenden Einzelmenschen und Gruppen und deren Wechselbezie-

hungen ist. Daher ist Öffentlichkeit unter gesellschaftlichem Aspekt nicht der Bereich, in dem im Namen aller gesprochen und gehandelt wird, sondern derjenige, der allen offensteht. Ihr Inhalt ist, gesellschaftlich gesehen, nichts anderes, als was die einzelnen und Gruppen in sie einbringen. So stellt sie sich als umfassende Vielfalt der unterschiedlichsten Anschauungen und Initiativen dar, die oft auch im Widerspruch zueinander stehen. Mithin ist das Prinzip der gesellschaftlichen Öffentlichkeit nicht die Allgemeingültigkeit, sondern die Pluralität. In ihr spricht jedermann und jede Gruppe nur im eigenen Namen; niemand vermag im Namen der Allgemeinheit zu sprechen, weil niemand befugt und in der Lage ist, deren Auffassung gültig zu definieren. Niemand kann die Verantwortung für das Ganze in Anspruch nehmen, obgleich jedermann seine eigenen Angelegenheiten in Verantwortung gegenüber dem Ganzen verfolgen muß.

Gefährlich verwischte Grenzen

Die Einzelinitiativen und -interessen aber sind für die Gesellschaft nicht nur nicht irrelevant, sondern gerade konstitutiv, denn Gesellschaft ist nichts anderes als deren Ergebnis und Summe. Deshalb ist es in bezug auf die Gesellschaft widersinnig, das einzelne als „privat" (abgesondert!) zu bezeichnen oder ihm gar den Einfluß auf das Ganze streitig zu machen. So richtig die Gegenüberstellung „öffentlich – privat" im staatlichen Bereich ist, so irreführend ist sie in bezug auf die Gesellschaft. Andererseits hebt jeder Versuch, bestimmte Werte und Interessen der Gesellschaft als solcher zuzurechnen und sie deshalb für allgemein verbindlich zu erklären, das Prinzip des Pluralismus und damit die Freiheit der Gesellschaft auf. Denn Pluralismus ist nur als Prinzip des Ganzen denkbar, nicht als Komfort eines öffentlich letztlich unverbindlichen Sonderbezirks, den man den partikularen Werten und Interessen zubilligt.

Öffentlichkeit bedeutet also unter staatlichem Aspekt strikte Allgemeingültigkeit, unter gesellschaftlichem Aspekt nicht einschränkbare Pluralität. Beide Aspekte bedingen einander, denn Entscheidungen im Namen aller müssen unbedingt allgemein sein, wenn sie die Pluralität nicht verletzen sollen; umgekehrt bedarf eine Gesellschaft, die sich aus Einzelinitiativen integriert, einer allgemeingültigen Repräsentation, wenn sie Bestand haben soll. Die Gefahr einer Verwechslung der beiden Aspekte ist naturgemäß immer gegeben; sie verstärkt sich dann, wenn von der Gesellschaft in einer Weise gesprochen wird, als besitze sie, ähnlich wie der Staat, gegenüber der Vielfalt ihrer Mitglieder Eigenständigkeit; als könne jemand verbindlich sagen, was sie will und braucht, oder als besitze gar jemand die Kompetenz, sich zu ihrem Sprecher und Agenten zu machen. Wo das trotzdem geschieht, sieht sich der

einzelne mit einem Male über die verbindlichen staatlichen Anforderungen hinaus zusätzlichen, angeblich ebenfalls verbindlichen Forderungen „der" Gesellschaft gegenüber. Diese respektieren nicht einmal seine Privatsphäre, sondern nehmen sie einerseits in Pflicht, während sie ihr andererseits den Spielraum der persönlichen Initiative beschneiden.

Betrachtet man die beiden eingangs angeführten Beispiele unter den zwei Aspekten der Öffentlichkeit, so ergibt sich folgendes: Wer die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben prinzipiell der Allgemeinheit vorbehält und die Initiative des einzelnen im Grunde als private Usurpation öffentlicher Kompetenz auffaßt, der wirkt entweder – gewollt oder ungewollt – auf die Verstaatlichung gesellschaftlicher Aufgaben hin, oder er verletzt das Prinzip der Pluralität, indem er bestimmten gesellschaftlichen Kräften Kompetenzen zugesteht, die er anderen bestreitet. Wer sich für gesellschaftliche Aufgaben auf einen öffentlichen Auftrag beruft, fordert damit entweder für sich direkte oder abgeleitete staatliche Kompetenz, oder er schert aus der pluralistischen Solidarität mit den anderen gesellschaftlichen Kräften aus und maßt sich an, die Gesellschaft mehr und gültiger als die anderen zu repräsentieren. Beide Arten, sich auf die Öffentlichkeit zu berufen, sind der freien Entfaltung der unabhängigen Kräfte der Gesellschaft wenig förderlich und können überdies dazu führen, daß einzelne Gruppen eine verfassungswidrige Verfügungsmacht über Institutionen und Kompetenzen gewinnen, die um der Freiheit aller willen dem Staat vorbehalten bleiben müssen.

Was ist Politik – was ist Demokratie?

Hans Buchheim

Elemente des Humanen

Hinter der Frage nach den Voraussetzungen der politischen Freiheit steht das allgemeinere Problem, ob Politik ein eigener, definierbarer Bereich des gesamten sozialen Lebens sei oder ob es zwischen ihr und der Gesellschaft insgesamt eigentlich keine Unterschiede gebe. Heute wird meist politisches und gesellschaftliches Handeln einfach gleichgesetzt, indem man sich darauf beruft, daß die traditionelle scharfe Trennung zwischen Staat und Gesellschaft nicht mehr existiere. Dem wäre allerdings entgegenzuhalten, daß man auch Politik und Staat nicht einfach gleichsetzen kann; so sind zum Beispiel unsere Parteien ohne Zweifel politische Organisationen und trotzdem keine Bestandteile des Staates.

Ein fruchtbares Gespräch setzt also voraus, daß eine Antwort auf die Frage „Was ist Politik? " gegeben wird. Das ist mindestens so schwierig wie die Frage „Was ist Demokratie? ", und manche halten es deshalb für naiv, wenn nicht sogar für töricht, eine solche Frage überhaupt zu stellen. Diesen Einwand kann man aber nicht annehmen; schließlich wird mit den beiden schwierigen Begriffen „Politik" und „Demokratie" tagaus, tagein argumentiert; wenn wir es von vornherein aufgeben, sie zu klären, läuft das auf eine Kapitulation der Ratio in der Politik hinaus. Um so mehr erschrickt man darüber, daß eine ganze Reihe honoriger Leute den Standpunkt vertreten, es sei eine typisch deutsche Unsitte, auf saubere theoretische Klärung zu dringen und damit womöglich den Elan demokratischer Praxis zu lähmen.

Ein Ansatz zur Definition von Politik findet sich in der These: Das Verhalten des Menschen zu seinesgleichen, die Gestaltung des zwischenmenschlichen Verkehrs werde entweder von Zwecksetzungen bestimmt (sei's daß man den anderen für Zwecke benötigt, sei's, daß man mit ihm zusammen Zwecke anstrebt) oder von gemeinsamen Neigungen, Bindungen, Überzeugungen etc. Doch ist damit das gesamte Spektrum zwischenmenschlichen Verkehrs noch nicht erfaßt. Denn es bleibt die Frage, nach welchen Kriterien die Menschen ihr Verhalten gegenüber anderen gestalten, wenn und insoweit es keine Orientierung an gemeinsamen Zwecken und Sympathien (im weitesten Sinne des Wortes) gibt.

Man macht sich diese Frage am besten an der Begegnung mit einem Fremden anschaulich, von dem man noch gar nichts weiß und mit dem einen noch gar nichts verbindet, dem gegenüber man sich trotzdem irgendwie verhalten

muß. Dieses Verhalten bestimmt sich nach Maßgabe des Allgemein-Menschlichen beziehungsweise nach den Vorstellungen, die eine Gesellschaft jeweils vom Allgemein-Menschlichen hat. Die Besonderheit der Begegnung mit einem Fremden besteht darin, daß einerseits eine konkrete Kommunikation stattfindet, andererseits aber noch keinerlei individuelle Gegebenheiten und Inhalte vorhanden sind, an denen sich das Sprechen und Tun orientieren könnte. Deshalb greifen wir gewissermaßen auf die Gemeinsamkeit des Menschseins und dessen Bestimmungsgründe zurück, als da sind zum Beispiel Menschenwürde, Rationalität, sowie das Bedürfnis, bestätigt zu werden, beziehungsweise die Bereitschaft, den anderen zu bestätigen. Solche Elemente des Humanen sind konkret gegenwärtig in bestimmten Verkehrsgewohnheiten, die formeller Natur sein müssen, da sie ja gerade nicht aus den Gegebenheiten der individuellen Situation abgeleitet werden.

Am Beispiel der Begegnung mit einem Fremden wird ein Modus eigener Art menschlicher Kommunikation erkennbar, der überall mit vorhanden ist, wo Menschen miteinander verkehren. Denn in allen großen und kleinen Gruppen bis hin zum Verhältnis nur zweier Menschen zueinander ist neben gemeinsamen Zwecken und allen Arten verbindender Sympathie immer auch das Menschlich-Allgemeine praktisch gegenwärtig. Es wird oft als ein Moment des Fremdseins erfahren, welches auch zwischen Menschen bleibt, die einander sehr gut kennen.

Öffentlichkeit und Formalität

Diese Präsenz des Menschlich-Allgemeinen in der jeweils individuellen Situation ist der Ursprungsbereich des Politischen. Ob man sie schon als „politisch" bezeichnet, ist eine Frage semantischer Übereinkunft. Im eigentlichen Wortsinn beginnt die Politik innerhalb des angegebenen Feldes überall dort, wo der menschlich-allgemeine Modus des Verkehrs in irgendeiner Form institutionalisiert wird. Das ist dann der Fall, wenn der Allgemeinheit nicht nur in bestimmten Einzelsituationen Rechnung zu tragen ist, sondern eine Gesellschaft sich Maximen gibt, nach denen jeder mit jedem unter beliebigen Umständen in mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr treten kann. Diese Maximen werden in Form staatlicher Normen erscheinen, doch gibt es auch andere Möglichkeiten. Hauptmerkmale dieses institutionalisierten Modus des Verkehrs auf der Basis des Menschlich-Allgemeinen sind, daß er human sein muß (und deshalb rational), allgemein (und daher öffentlich), allgemein gültig (durch Konsens), garantiert (durch öffentliche Macht) und schließlich formal, denn die konkrete Repräsentation des Allgemeinen ist nur als Form möglich, also als Umgangsform, Regel, Norm, Institution, etc.

Diese Notwendigkeit der Form bedarf vielleicht einer knappen Erläute-

rung. Es handelt sich nicht etwa bloß um eine Technik des Umgangs, deren Ausgestaltung beliebig wäre, wenn sie nur funktioniert, sondern die Formen haben einen bestimmten verbindlichen Sinn, denn sie repräsentieren das Menschlich-Allgemeine in der Praxis menschlichen Verkehrs, soweit dieser seine Orientierung nicht aus der individuellen Situation bezieht. In dem Maße, wie ich nicht voraussetzen kann, daß der andere mein individuelles Verhalten aus der Kenntnis meiner Individualität auch wirklich versteht, muß ich den individuellen Ausdruck zurückstellen und mich, damit ich nicht mißverstanden werde, nach Maßgabe des Allgemeinen verhalten. Das ist der Grund, warum zum Beispiel Leute in öffentlichen Ämtern nicht reden dürfen, wie ihnen der Schnabel gewachsen ist, sondern so sprechen müssen, daß sie auch von denjenigen nicht mißverstanden werden, denen sie in ihrer individuellen Eigenart nicht weiter bekannt sind. Der Vorteil der Form besteht darin, daß sie objektivierte Humanität ist, ihr Nachteil besteht in der Einschränkung der individuellen Spontaneität. Deshalb wird immer mit Recht das Bestreben bestehen, den allgemeingültig-formalen Modus soweit wie möglich durch individuelle Gestaltung der Kommunikation zu ersetzen. Insbesondere ist es ein charakteristischer Zug des Selbstverständnisses der Menschen unserer Zeit, daß sie überhaupt nur noch die individuelle Gestaltung gelten lassen wollen und die Humanität, welche auch in der Form steckt, nicht mehr verstehen.

Daraus resultieren im privaten Bereich die Abneigung gegen jegliche Konvention und im öffentlichen Bereich der antipolitische Affekt. In beiden Fällen steht das Formale im Geruch der Substanzlosigkeit, wenn nicht gar der Unehrlichkeit. Natürlich kann die Form entfallen, sofern im zwischenmenschlichen Verkehr die Repräsentation des Menschlich-Allgemeinen durch Leistung individueller Gestaltung ersetzt wird; doch sollte man sich immer kritisch fragen, wieweit der einzelne wirklich in der Lage ist, diese geistig-sittliche Anstrengung durchzuhalten. Um ein einfaches Beispiel zu nennen. Im Deutschen bedeutet der Übergang von der Sie-Beziehung zur Du-Beziehung eine Verlagerung des Schwerpunkts des Verkehrs vom mehr Formal-Allgemeinen zum mehr Nichtformalen, Individuellen. Welche menschliche Belastung der Beteiligten das mit sich bringen kann, weiß jeder aus den Erfahrungen, die man mit voreilig geschlossenen Dutzbrüderschaften machen muß.

Sowenig diese Skizze ausreicht, Politik erschöpfend zu beschreiben, so kann sie vielleicht doch zwei wichtige Dinge verdeutlichen. Erstens, *daß Politik einen eigenen Bereich des Gesellschaftlichen darstellt mit Elementen, die nicht ohne weiteres in andere Bereiche passen.* Zweitens, daß die Form in der Politik nicht Folge einer Fehlentwicklung ist, sondern ursprüngliches und wesentliches Element. Wer glaubt, unsere demokratische Ordnung als bloße „Formaldemokratie" abqualifizieren zu sollen, beweist nur, daß er keine Ahnung hat, was Politik überhaupt ist.

Schon wenn man sich auf die hier angeführten Elemente der Öffentlichkeit und der Formalität beschränkt, kann man demonstrieren, zu welchen Konsequenzen die Politisierung der Gesellschaft führt. Alle gesellschaftlichen Betätigungen, die für politisch relevant erklärt werden, werden notwendigerweise unter öffentliche Kontrolle gestellt. Folglich müssen sie so erledigt werden, als sei man dafür öffentliche Rechenschaft schuldig, auch wenn es sich vielleicht um ausgesprochene Privatangelegenheiten handelt oder um Dinge, die für die breitere Öffentlichkeit gar keine Bedeutung haben. Weiterhin wird aller mitmenschliche Verkehr, soweit er in den Rahmen politischer Auseinandersetzung einbezogen wird, notwendigerweise normiert und formalisiert. Das Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer, zwischen dem Leiter eines Arbeitsprojektes und seinen Mitarbeitern, das bisher aus dem unmittelbaren mitmenschlichen Kontakt gestaltet wurde, wird geschäftsordnungsartigen Prozeduren unterworfen.

Freiheit als Lebensform

Die Form, die zwischen Fremden das Medium der Humanität ist, ruiniert das menschliche Miteinander, wo diese unmittelbar aus den individuellen Beziehungen lebt und gestaltet werden kann. Bei Aufgaben, die bisher nach Maßgabe sachlicher Zweckmäßigkeit gelöst wurden, muß auf die Gesichtspunkte der politischen Konstellation Rücksicht genommen werden. Alle derartigen Veränderungen, die übrigens an unseren politisierten Universitäten Gegenstand alltäglicher Erfahrung geworden sind, engen den Spielraum spontaner und individueller Gesellschaftsgestaltung ein und vermindern die Sachgerechtigkeit der Entscheidungen.

Das alles gilt wie für die Politisierung der Gesellschaft im allgemeinen, so auch für deren Demokratisierung im besonderen, wenn anders der Begriff der Demokratie noch politische Substanz hat. Denn dann werden mit jedem Schritt der Demokratisierung politische Elemente in die Gesellschaft hineingetragen, die deren Funktionen lähmen und den Raum freier sozialer Entfaltung und Gestaltung beengen. Das ist um so widersinniger, als mit der Demokratisierung gerade bie Belebung des gesellschaftlichen Handelns und die Erweiterung gesellschaftlicher Freiheit erzielt werden sollen. Über diese Ziele dürfte Einigkeit bestehen. Es ist jedoch die Frage zu stellen, warum man die Ziele ausgerechnet durch eine dermaßen problematische Ausweitung des politischen Begriffs der Demokratie zur „Lebensform" ansteuern muß, anstatt vom Freiheitsbegriff selbst auszugehen. Freiheit als der wesentlich weitere Begriff ist als Lebensform viel plausibler und kann ohne jeden Krampf und ohne die Gefahr von Mißverständnissen zum Leitprinzip für den gesamten Bereich gesellschaftlichen Lebens erklärt werden. In der Politik speziell wird

sie mit den Mitteln der Demokratie verwirklicht und in den anderen Lebensbereichen auf andere jeweils sachgemäße Weisen.

In der Politik geht es darum, einen Weg zu finden, Herrschaft, die im Interesse aller ausgeübt werden muß, nicht nur öffentlicher Kontrolle zu unterwerfen, sondern auch dem möglichen Einfluß aller zu öffnen. Die Antwort darauf heißt eben Demokratie. In anderen Lebensbereichen stellen sich aber ganz andere Aufgaben, und sie werden, an der *Freiheit als Lebensform* orientiert, entsprechend andere Lösungen finden, die zwar nicht minder freiheitlich sind als die Demokratie, die aber, weil sie nicht politisch sind, auch nicht demokratisch genannt werden können. Übrigens ist nicht einmal in der Politik die Demokratie der einzige Weg, Freiheit zu realisieren; es gibt mindestens noch den Föderalismus als Möglichkeit von gleichem Rang. Er ist im Grunde sogar das freiheitlichere Prinzip, denn zum Begriff der Demokratie gehört die Verpflichtung, sich Mehrheitsentscheidungen zu unterwerfen, dagegen gehört zu den Merkmalen des Föderalismus das Veto-Recht eines jeden einzelnen. Das erlaubt, *nur diejenigen Angelegenheiten zu entscheiden, die einstimmig entschieden werden können;* mithin kann keiner der Beteiligten von den anderen zu etwas gezwungen werden, was er nicht will.

Die studentische Linke steuert daher auch konsequenterweise auf einen Gruppenföderalismus in der Universität zu, während sich Professoren, Kultusverwaltungen und Öffentlichkeit von ihr immer noch weismachen lassen, es sei ein demokratisches Prinzip, daß eine Gruppe nicht von den anderen überstimmt werden dürfe. Man würde daher statt von Demokratisierung zutreffender von einer Föderalisierung der Gesellschaft sprechen, und zwar einer Gruppenföderalisierung. Wem es wirklich um die Vermehrung der Freiheit in der Gesellschaft geht, der spräche am besten von „Liberalisierung" weil dieser Begriff das Ziel genau bezeichnet, nur beginnt er heute leider schon dem Bann zu verfallen. Man pflegt wirklich liberales Denken neuerdings als „alt"-liberal zu bezeichnen und damit auf jene schiefe Ebene zu drängen, auf der es über das Konservative zum Reaktionären und Fortschrittsfeindlichen abgeschoben werden kann.

Die politische Problematik einer Demokratisierung der Gesellschaft hat noch einen weiteren Aspekt, der sich aus der Tatsache ergibt, daß diese Forderung gar nicht in erster Linie im Namen der Freiheit, sondern im Namen der Mündigkeit des modernen Menschen erhoben wird. Nun gehören Mündigkeit und Freiheit zwar eng zusammen, denn der mündige Mensch hat ein Recht auf Freiheit, und das Prinzip der Freiheit fordert den mündigen Menschen. Dennoch handelt es sich um verschiedene Bezüge der menschlichen Existenz. Freiheit bedeutet, daß dem Menschen die objektiven Voraussetzungen gegeben sind, sich seinem Willen gemäß zu verhalten; Mündigkeit dagegen ist seine subjektive Fähigkeit, in humaner und rationaler Weise von der Freiheit Gebrauch zu machen. Und zwar wird sie als Eigenständigkeit des

Menschen verstanden, über seine Angelegenheiten selbst zu entscheiden, Sinnfragen selbst zu beantworten und die Welt aus eigener Einsicht und eigenem Vermögen zu gestalten. Unbeschadet dessen, daß es sich hier um fundamentale Gegebenheiten des menschlichen Daseins handelt, muß doch festgestellt werden, daß – im Unterschied zur Freiheit – das Verhältnis der Mündigkeit zu dem, was als das Menschlich-Allgemeine bezeichnet wurde, labil ist.

Politische Freiheit ist ein kollektives Phänomen, welches den einzelnen Menschen beziehungsweise die einzelne Gruppe in einen unbedingt notwendigen Bezug zum Allgemeinen setzt. Denn *der einzelne kann nur in dem Maß politisch frei sein, in dem alle es sind.* Er kann die Freiheit aller aufs Spiel setzen und mit allen die eigene Freiheit verlieren. Mündigkeit dagegen ist als Eigenständigkeit gerade nicht notwendigerweise auf die anderen und auf das Allgemeine bezogen. Sie *kann* sich aus rationaler, insbesondere aus sittlicher Einsicht darauf beziehen, *muß* es aber nicht tun. Vielmehr kann sie sich ebensogut in der Abgrenzung gegen die anderen und gegen das Allgemeine auslegen und artikulieren. So lehrt die praktische Erfahrung, daß die Selbstbestimmung über die eigenen Angelegenheiten das Interesse der Allgemeinheit an diesen Angelegenheiten unter Umständen vernachlässigt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Mitarbeiter eines Gas- und Elektrizitätswerkes dessen Geschäftsführung primär am eigenen Interesse und erst in zweiter Linie an den Interessen der Abnehmer orientieren oder wenn die Autonomie der Universität im Sinne einer strikten Unabhängigkeit von den öffentlichen Interessen an Forschung und Lehre verstanden wird.

Solche exklusiven Auslegungen der Selbstbestimmung sind aber relativ vordergründige Probleme im Vergleich zu der aus der Natur der Sache sich ergebenden Tendenz der Mündigkeit, nichts Allgemeines als vorgegeben zu akzeptieren, sondern über alles aus der vernünftigen Beurteilung der jeweils angegebenen Lage heraus selbst zu entscheiden. Dadurch nämlich steht die Mündigkeit als Prinzip der Gesellschaftsgestaltung in einem gebrochenen Verhältnis zum Menschlich-Allgemeinen und damit zu den Prinzipien des Politischen. Das Selbstverständnis des modernen Menschen, welches im persönlichen Bezirk Abneigung gegen jegliche Konvention und einen antipolitischen Affekt hervorgebracht hat, tendiert unter der Flagge der Mündigkeit auch in seiner Konzeption des sozialen Lebens dazu, Grundgegebenheiten des Politischen, hier vor allem die formale Repräsentation des Menschlich-Allgemeinen, entweder nicht mehr zu begreifen oder nicht mehr gelten zu lassen. Dieses antipolitische Element, welches im Prinzip der Mündigkeit drinsteckt, kommt allerdings nur in dem Maße zum Tragen, in dem die Mündigkeit der einzelnen von dem notwendigen Bezug zur Freiheit aller, der politischen Freiheit also, isoliert wird. Dann setzt ein Trend zur Entpolitisierung des öffentlichen Lebens ein, der sich mit dem durch die Demokratisierung her-

vorgerufenen Trend zur Politisierung der Gesellschaft in fataler Weise verquickt, so nämlich, daß sich die negativen Folgen der beiden Entwicklungen addieren.

Problematik der Mündigkeit

Wie wir den einzelnen, der die formale Repräsentation des Menschlich-Allgemeinen unbedingt und in jedem Falle durch die individuelle Gestaltung der Situation überflüssig machen will, fragen müssen, ob er über die geistigen und sittlichen Energien verfügt, das durchzuhalten, so stellt sich auch gegenüber einer antipolitisch sich auslegenden Mündigkeit die Frage, ob sie die Kraft und Präsenz besitzt, das Menschlich-Allgemeine in der Gestaltung der Gesellschaft stets ad hoc angemessen zur Geltung zu bringen, ob es also möglich sei, ohne den festen Rahmen einer politischen Ordnung ein humanes Zusammenleben aller durchzuhalten. Sofern sich das als nicht möglich erweist, bleibt die Sorge, welche Kräfte den Platz einer unwirksam gewordenen politischen Ordnung usurpieren.

Diese Hinweise auf die in der Natur der Sache liegende politische Problematik des Prinzips der Mündigkeit dürfen unter keinen Umständen als Versuch mißverstanden werden, die Mündigkeit „abzulehnen" oder vor „zuviel" Mündigkeit zu warnen. Das wäre, da die Mündigkeit zu den Elementen menschlicher Existenz gehört, ein törichtes Beginnen. Die Absicht war nur, darauf hinzuweisen, daß die Mündigkeit des einzelnen nicht aus ihrem Bezug zur Freiheit aller herausgelöst werden darf. Ebenso vermag sich das Verlangen nach Demokratisierung der Gesellschaft den Bedingungen der Freiheit nicht ungestraft zu entziehen, auch wenn es sich statt auf diese vorzugsweise auf die Mündigkeit des Menschen beruft.

Demokratie und Bürgerteilhabe

Heinz Peter Neumann

Demokratisierung ist eines der großen Schlagwörter unserer Zeit. Wo hier berechtigte Forderung ist und wo Mißbrauch mit dem Worte, kann der ordnungstheoretisch ungeschulte Durchschnittsbürger kaum entscheiden.

Der nachstehende Gedankengang führt von der Besinnung auf die Idee der Demokratie über die Darstellung der politischen Wirklichkeit zur Beurteilung von Reformvorschlägen.

Diese skizzenhafte Darstellung soll die Konturen möglichst scharf sichtbar machen. Die Gefahr des Überzeichnens wird dabei in Kauf genommen.

I. Die Idee der Demokratie

1. Ihr Inhalt:
   Die Achtung vor der Würde des Menschen.
   Der freie, d.h. der sich selbst bestimmende (autonome) Mensch ist Ausgangspunkt und Ziel der freien – und damit demokratischen – Gesellschaft.
2. Daraus folgt:
   Die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Bürger und die ungehinderte volle Möglichkeit ihres Wahlrechts.
3. Das Wahlrecht ist das wichtigste politische Freiheitsrecht des Bürgers:
   Es entscheidet über den demokratischen Charakter des Staates.
4. Das Wahlrecht muß gewährleisten:
   Offenheit für neue Strömungen der Politik.
5. Der Wahlmodus (das Wahlverfahren)
   muß die Einheit des politischen Volkswillens und der Führung legitimieren.
6. Die maßgebenden Verfassungsartikel des Grundgesetzes sind:
   Art. 1:
   Er statuiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde als oberstes Verfassungsprinzip. Es handelt sich um einen vor- und überstaatlichen

*) Thesenartige Erläuterungen zum Vortrag von Dr. Ernst Winkler: Demokratie und Autonomie nach dem Vortrag von H.P. Neumann „Demokratie und Bürgerteilhabe" anläßlich der Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung am 26. Juli 1971 in Herrsching/Ammersee.

(naturrechtlichen) Grundsatz. Aus ihm folgt die dienende Rolle des Staates. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 3:
Der Gleichberechtigungsgrundsatz als tragendes politisches Prinzip der Demokratie.

Art. 20 Abs. 2:
Volkssouveränität und Repräsentationsprinzip.

Art. 21:
Bestimmt die Rolle der politischen Parteien. Sie *wirken mit* bei der politischen Willensbildung des Volkes; sie sollen also kein Monopol haben.

Art. 38
statuiert die 5 verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze: Die Wahl muß allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.

II. Politische Wirklichkeit

1. Sie ist gekennzeichnet durch das Parteienmonopol. Es ist für Wahlen in Bund und Ländern durch die Wahlgesetze rechtlich abgesichert. Lediglich im kommunalen Bereich ist es gemildert.

   Der Volkswille ist mediatisiert – der Bürger hat nur ein Stimmrecht, kein Wahlrecht.

2. Die Folge:

   Die Wahlen sind nicht unmittelbar und nicht gleich. Es gibt ein faktisches Zweiklassenstimmrecht. Es gibt Wahlmänner mit dem Vorrecht der Vorwahl: Die Parteimitglieder.

3. Das Ergebnis:

   Parteioligarchie. Sie ist in unterschiedlichem Grade ausgeprägt im liberalen, kommunistischen und faschistischen Staat. Die Staaten unterscheiden sich ordnungspolitisch – nicht ideologisch – nur nach dem Grad des Parteienmonopols.

   Im liberal-kapitalistischen Staat wird die Parteioligarchie gestärkt durch den Einfluß des Kapitals: Die Förderung der besitzbürgerlichen Parteien durch die organisierte Wirtschaft.

4. Die Wirkung auf die Bürgerschaft:

   Unbehagen an der Demokratie überhaupt, da Demokratie und Parteiendemokratie gleichgesetzt wird.

Folge:
Frustration, Resignation – „die da oben", verbreitete politische Interesselosigkeit – und bei einer radikalen Studentenminderheit: Totalitäre Wiedertäuferei.

5. Die ständige Gefahr ist:
   a. Das Sichdurchsetzen des imperativen Mandats (Juso-Strategie):
   Der Abgeordnete führt jeweils die Beschlüsse aus, die in dem Orts- oder Kreisverband seiner Partei gefaßt werden (Beispiel: Abwahl des Polizeipräsidenten Littmann in Frankfurt).
   „Darauf also läuft das imperative Mandat hinaus:
   Es gibt zwei Klassen von Bürgern:
   Volksgenossen, die einmal wählen können und dann auf die Politik keinen Einfluß mehr nehmen, und Parteigenossen, die die einzelnen Entscheidungen dem Parlament diktieren" (Erwin K. Scheuch, Die Wähler sollen entmachtet werden, Die Welt 15.1.1972).
   b. Umschlag ins Einparteiensystem.

III. Reformbemühungen (Stärkung der Demokratie)

A. Ein Blick auf den
Bericht des Wissenschaftlichen Beirats für Fragen der Wahlrechtsreform vom Januar 1968.

1. Der Beirat unterscheidet nicht zwischen Wahl und Abstimmung, auch nicht zwischen Demokratie und Parteienherrschaft.
2. Er will die wissenschaftliche Stützung des Parteiensystems, „ein Wahlrecht, das sich auch in harten Zeiten bewährt".
   Daraus folgt für den Beirat:
   Ein Plädoyer für das Mehrheitswahlrecht, die Sorge für eine regierungsfähige Mehrheit.
   Auch das Minderheitsvotum Dürig bleibt im Parteiensystem.
3. Ergebnis:
   Der Bericht gibt für eine Wahlrechtsreform im Sinne der inneren Stärkung der Volksherrschaft nichts her.

B. Reform (behutsame Stärkung der Demokratie)
muß unten anfangen.
Es geht nicht um die Abschaffung der Parteien, sondern um ihre Einsetzung in die Rolle, die ihnen das Grundgesetz zuweist:
Mitwirkung – nicht oligarchische Alleinbestimmung – bei der politischen Willensbildung.

1. Mehr direkte Demokratie:
   Bürgerversammlungen mit echten Mitbestimmungsrechten (Beispiele: Umweltschutz- und Verkehrsprobleme, Städte- und Landesplanung, überhaupt die ganze Vielfalt der kommunalen Probleme).
   Voraussetzung ist die Schaffung überschaubarer Bereiche. Es bietet sich an, an die Stimmbezirke anzuknüpfen.
   Problematisch ist die plebiszitäre Demokratie auf Bundesebene.
2. Nachbarschaftliche Kandidatenauswahl:
   Verbindung von direkter Ratsdemokratie und Parlamentarismus.
3. Die Wirkung wäre:
   Aktivierung der Demokratie, Schulung in demokratischem Verhalten, Überwindung der Parteienoligarchie.
4. Experiment:
   In einigen unterschiedlich großen Gemeinden sollte der Versuch nachbarschaftlicher Strukturierung und Willensbildung gemacht werden. Dazu bedürfte es wohl der Änderung des Kommunalwahlrechts durch Einfügung einer Experimentierklausel.
   Der Boden ist gegenwärtig gut für derartige Bemühungen um die Belebung der Demokratie von unten (siehe den ganzseitigen Artikel in „Die Welt" vom 15.1.1972 von Dankwart Guratzsch „Bürgerinitiativen, kein Platz für rote Suppenköche. Immer mehr spontane Aktionskomitees im Dienst der praktischen Vernunft sehen dem Verwaltungsstaat auf die Finger").

IV. Schlußbemerkungen

Außer der politischen Freiheit im Staat verlangt die freiheitliche Gesellschaft auch nach freiheitlichen Ordnungsprinzipien im Bereich der Kultur und der Wirtschaft:

1. Das Staatsmonopol im Schul- und Hochschulwesen muß beseitigt werden.
2. Die Marktwirtschaft muß tragfähige Grundlagen erhalten durch Überwindung der zwei Grundmonopole des Geldes und des privaten Bodenrechts (umlaufsgesicherte Indexwährung und soziales Bodenrecht).

Zeitkommentare

Abschied vom Pennälerdenken

Leserzuschrift an die FAZ

Der Vorschlag (Sabine Gerbaulet in der FAZ vom 13. Januar), das Rechtsverhältnis der Oberstufenschüler an unseren Gymnasien aus einem allgemeinen Bildungsanspruch in einen individuellen freien Bildungsvertrag (Schulvertrag) umzuwandeln, erscheint uns fast wie das Ei des Kolumbus der Oberstufenreform. Professor *Johannes Flügge*, auf dessen Schrift „Schulmündigkeit und Schulvertrag" Sabine Gerbaulet Bezug nimmt, hat m.E. das Lehrer-Schüler-Verhältnis auf seine einzig sachgemässe und dadurch erst funktionsfähige Rechtsbasis gestellt: Die Gegenseitigkeit.

Der generelle (einklagbare) Bildungsanspruch der Schüler an den Staat einerseits und die Verpflichtung der Lehrerschaft, diesen Rechtsanspruch sozusagen von Amts wegen zu erfüllen, hat das Lehrer-Schüler-Verhältnis weitgehend entpersönlicht und das Lernen geradezu zu einer Amtshandlung entfremdet.

Das Modell des Schulvertrages könnte auch die verworrenen Studienverhältnisse an unseren Hochschulen klären helfen. Die Rechtslage zwischen „berechtigten" Studenten (aufgrund des berechtigenden Abiturs) und der Hochschule ist im Prinzip dieselbe wie an den Gymnasien. Da ein individueller Studienvertrag zwischen Student und Hochschullehrer bzw. Fakultät (vergleichbar dem Lehrvertrag der Lehrlingsausbildung) fehlt, hat weder der Student noch die Hochschule die Möglichkeit, auf Verletzung eines Bildungsvertrages zu klagen. In diesem Mangel liegt die Wurzel vieler Mißstände an unseren Universitäten. Die Forderung der Studenten nach demokratischen Mitbestimmungsrechten ist eine der Folgen des nicht vorhandenen Studienvertrages. Die Hochschule müßte allerdings in der Gestaltung des Studienvertrages ebenso unabhängig sein wie der Studienbewerber. Durch den freien Studienvertrag muß der Student die Hochschule und den Lehrer, – mgekehrt aber auch der Hochschullehrer den Studenten, wählen oder ablehnen können.

Die Zuweisung öffentlicher Mittel zu den einzelnen Lehrveranstaltungen würde dann von der Anzahl der mit dem Studienleiter abgeschlossenen Studienverträge (Studienbonus) abhängen. Das bestehende staatliche Schul- und Hochschulmonopol steht einem solchen Schulvertrag bzw. Studienvertrag noch entgegen. Man sieht, wir sind noch weit entfernt von einem echten Vertragsverhältnis auf Gegenseitigkeit zwischen Lehrer und Schüler.

H.-H. Vogel

Leserzuschrift zu einem Artikel in der FAZ

zum Thema „Demokratie und Hochschule"

In einem Zeitungsartikel wurde vor einiger Zeit am Modell der Hochschule eine Abgrenzung vorgenommen zwischen dem rechtlich-politischen und dem geistig-kulturellen Bereich der Gesellschaft.

Wenn der Bund „Freiheit der Wissenschaft" aus dem Hochschuldilemma herausführen will, so muß er sich die Abgrenzung des Hochschulraums gegenüber einer mißverstandenen Demokratisierung zu eigen machen, ohne die abgewirtschaftete Staatsautorität für eine Wiederherstellung der Ordnung in Anspruch zu nehmen. Denn der demokratische Staat müßte, wenn er seine Zuständigkeit legaliter auch auf den Kulturbereich ausdehnt (eine Tendenz, die heute ja allgemein im Gange ist und die zurzeit vielfach unreflektiert gefördert wird), konsequent die demokratischen Spielregeln auch hier zur Anwendung bringen. Da aber nun einmal der demokratische Entscheidungsprozeß sich auf dem Wege der Mehrheitsbildung vollzieht, wird das Prinzip der politischen Urteilsfindung, wo es am Platze ist, auf die geistige Urteilsfindung übertragen. Die ersten Ergebnisse demokratischer Dauerpalaver an den Hochschulen liegen bereits vor.

Es ist doch eine Absurdität – und führt schließlich zur völligen Lähmung aller geistig-schöpferischen Tätigkeit – wenn man Fragen der Forschung und Lehre, des Lehrstoffes und der Lehrmethode aus der alleinigen Zuständigkeit der Forschenden und Lehrenden herausnimmt und sie paritätisch besetzten und demokratisch beschließenden Gremien ausliefert.

Die teilweise fatalen Verhältnisse an unseren Hochschulen sind darauf zurückzuführen, daß man ihre tatsächliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit rechtlich und ordnungspolitisch bisher nicht unmißverständlich geklärt hat. Die Hochschulgesetze erklären nach wie vor die Hochschulmitglieder zu Staatsbeamten und betrachten den Hochschulbereich als staatliches Hoheitsgebiet. Folgerichtig erwarten die Hochschullehrer, daß der Staat sie vor ihren unbotmäßigen Schülern schützt. Der Staat ist gewissermaßen Hausherr seiner Universitäten. Somt rebellieren die Studenten gegen die Staatsautorität. Ganz anders wäre die Rechtslage, wenn wir es mit wirklich freien Hochschulen und unabhängigen Hochschullehrern zu tun hätten. Das Lehrer – Schüler – Verhältnis basierte dann auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Fakultäten und Studenten, die von beiden Seiten einzuhalten und gegebenenfalls einzuklagen wären. Die Rechtslage wäre dann ähnlich wie in der freien Wirtschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Vertragsbruch von einer Seite würde vor einem ordentlichen Gericht ausgetragen. Die Rechtsmittel wären hier wie dort bei Zwistigkeiten ausreichend wirksame ordentliche Verfahren.

Da unsere staatlichen Hochschulen insgesamt eine monolithische Einheit bilden mit systembedingter innerer Immobilität, bleiben die von studentischer Seite vielfach berechtigt geforderten Alternativen und Ausweichmöglichkeiten unerfüllbar. Daraus resultieren die Provokation und illegalen Angriffe auf das System.

Wirklich autonome Universitäten würden auf Forderungen, Wünsche und Bedürfnisse der Studenten völlig anders

reagieren, insbesondere dann, wenn sie unter einem ähnlichen Wettbewerbsdruck stünden wie etwa die selbständigen Unternehmen in der freien Wirtschaft. Wie dort ergäbe sich daraus für die Hochschulen die Notwendigkeit, eigene Zielsetzungen („Forschung, Lehre") in Einklang zu bringen mit den Bedürfnissen der Hörer. Diese hätten andererseits eine tatsächliche Auswahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Lehrangeboten, Ausbildungssystemen und Lehrern. In einer freien demokratischen Gesellschaft muß die Konfliktsmöglichkeit bejaht werden und müssen die Rechtsverhältnisse dieser Tatsache Rechnung tragen, d.h. Konflikte müssen zwischen den Beteiligten selbst austragbar sein. Dazu müssen aber beide Teile die hierfür erforderliche rechtliche Unabhängigkeit haben. Dies ist im bestehenden Hochschulsystem weder von Seiten des Hochschulpersonals noch von Seiten der Studenten der Fall.

Ich bin mit vielen ähnlich Denkenden darin einig, daß nur durch die entschiedene Hinwendung zur wirksamen Rechtsautonomie der Hochschulen und durch die korrigierende Funktion des Wettbewerbsprinzips – auch im Bildungswesen – die hoffnungslos erscheinende Situation gemeistert werden kann.

Pädagogische Ideen, wie sie in dem Buch „Zur Pathologie des Unterrichts" (Hrsg. Johannes Flügge, Klinkhardt-Verlag, Bad Heilbrunn/Obb.) niedergelegt sind, können aus denselben Gründen, die eine Weiterentwicklung des Stiles unserer Universitäten verhindern, im System der verwalteten Schule nicht zum Zuge kommen (Siehe auch Strukturplan für das Bildungswesen des deutschen Bildungsrates).

H.H. Vogel

Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

28. Tagung

Für 1972 ist die Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung für die Zeit
vom 22. Juli bis 1. August
wieder in der Bauernschule
in Herrsching am Ammersee
vorgesehen.

Vorläufiges Thema:

Prioritäten für die Gesellschaft
Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Expansion und menschliche Entwicklung

Bitte merken Sie sich den Termin jetzt schon vor und machen Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam.

Prioritäten für die Gesellschaft

– Die Gesellschaft im Zielkonflikt zwischen Wirtschaftsexpansion und kultureller Entfaltung –

Die Industriestaaten befinden sich in einer rasch fortschreitenden wirtschaftlichen Expansion.

Seit es unter Ausnutzung Keynes'scher währungspolitischer Erkenntnisse gelingt, Konjunktureinbrüche grösseren Umfangs zu vermeiden, steigt die Gebrauchsgütererzeugung trotz gewaltiger (angeblich notwendiger) unproduktiver Investitionen von Jahr zu Jahr an. Dies bedeutet bei dem schon erreichten hohen Stand automatischer Fertigungsmethoden eine beschleunigte Vergrößerung des Wirtschaftsvolumens der industriell hochentwickelten Länder.

Die Arbeitserträgnisse der Gesellschaft fließen als private oder öffentliche Ausgaben zum größten Teil wieder in den Wirtschaftskreislauf zurück. Die Wirtschaft dient im wesentlichen der Wirtschaft.

Auch der sogenannte kulturelle Bereich kann sich dem Werte erzeugenden und Werte verbrauchenden Wirtschaftsprozeß kaum noch entziehen. So wird die „Effektivität" des Bildungswesens in erster Linie nach ökonomischen Gesichtspunkten, d.h. am Sozialprodukt gemessen. Industrie und Verwaltung liefern die Maßstäbe für die Ausbildung des Nachwuchses. (In der kommerzialisierten Freizeitgestaltung wird wohl niemand im Ernst noch einen Raum für zweckfreie kulturelle Ziele sehen.)

Es sind aber nicht nur die geistigen und physischen Leistungen, die sich im Wirtschaftsprozeß zu erschöpfen drohen. In nicht geringerem Umfang wie die produktiven Kräfte des Menschen wird die Natur-und Lebensgrundlage der Gesellschaft dem Wirtschaftswachstum und dem steigenden Konsum zum Opfer gebracht.

Die ernsten Folgen einer bedenkenlos expandierenden Wirtschaft zeichnen sich bereits ab. Seit dem Erscheinen der alarmierenden Schrift „Der stumme Frühling" sind die Stimmen nicht mehr zu überhören, die zur Selbstbesinnung aufrufen und eine Neubestimmung unserer gesellschaftlichen Zielsetzungen fordern. Die junge Generation übt schärfste Kritik an den – in ihren Augen – fehlgeleiteten, wenn nicht sogar mißbrauchten individuellen und gesellschaftlichen Kräften und Einrichtungen. Ohne wirkliche Alternativen erkennen zu können, sucht sie sich vielfach dem Zwang der „industriellen Leistungsgesellschaft" zu entziehen; ein Symptom, das nicht ernst genug genommen werden kann.

Es stellt sich die Frage: Wo finden wir den Ansatz, gleichsam den archimedischen Punkt, von dem aus sich der Teufelskreis:
Systemzwang zum Wirtschaftswachstum – Steigerung von Umsatz und Verbrauch – Wecken neuer Bedürfnisse – Neuinvestition – erneute Kapazitätsausweitung – etc. durchbrechen läßt?

Ist es ein Naturgesetz, daß ohne jährliche Expansion der Wirtschaft die Konjunktur zusammenbrechen muß?

Setzen wir die Erfolge der sozialen Marktwirtschaft, die Vollbeschäftigung und den Wohlstand aufs Spiel, wenn in Schule und Hochschule nicht mehr die Steigerung der Konsumtionsrate die Ausbildungsmaßstäbe setzt?

Damit stehen wir vor Entscheidungen von weitreichender Bedeutung für den Fortbestand unseres Gemeinwesens. Die Frage ist zu beantworten, ob wir weiterhin unser Erstgeburtsrecht als Menschen einem von der Wirtschaft suggerierten Wohlstandsidol opfern wollen. Dieser Frage wird sich die diesjährige Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung zuwenden. Wir fordern Sie zur Mitarbeit auf.

Folgende Vorträge und Kurse sind vorgesehen:

Demokratie und Demokratisierung
– Staat – Gesellschaft – Freiheit –

Freie Universität und Verfassung

Ordnungspolitische Alternativen zum staatlichen Schul- und Hochschulwesen

Universität und Gesellschaft

Freie Universität und Stiftungsrecht

Schulmündigkeit und Schulvertrag
– Zur Lehr- und Lernfreiheit –

Der Bildungsgutschein

Pädagogische und rechtliche Selbstverwaltung der Schule

Demokratieverständnis der Parteien und die Persönlichkeitsrechte im Grundgesetz

Bedrohung des Lebensraumes durch unbegrenzte Expansion in der Wirtschaft
– Das Primat der Kultur in der Gesellschaft –

Ist die Aufrechterhaltung der Wirtschaftskonjunktur nur unter ständiger wirtschaftlicher Expansion möglich?
– Interessenkonvergenz oder -gegensatz von Kapital, Produzenten und Konsumenten –

Landwirtschaft als ökologisches und ökonomisches Problem

Gruppenarbeit:

Bedrohung des Lebensraumes durch unbegrenzte Expansion der Wirtschaft:

1. Staat und Gesellschaft – Zur Klärung der Begriffe Persönlichkeitsautonomie und Öffentlichkeit –
2. Das Primat der Kultur in der Gesellschaft
3. Das Bodenproblem
4. Überwindung des Interessenkonfliktes von Kapital und Arbeit
5. Die Menschenrechtsartikel der Verfassung im Bonner Grundgesetz geistesgeschichtlich, philosophisch und gesellschaftspolitisch begründet

Mitwirkende:

Klaus Adomeit, Prof. Dr. jur., Universität Köln

Hermann Bauer, Physiker und Mathematiker, Bad-Godesberg

Eckhard Behrens, Assessor, Universitätsverwaltung Heidelberg

Hans Buchheim, Professor für Politologie, Universität Mainz

Johannes Flügge, Prof. Dr. phil., Pädagogisches Seminar, Freie Universität Berlin

Hans-Ullrich Gallwas, Wissenschaftlicher Rat Prof. Dr. jur., Universität München

Jobst von Heynitz, Assessor, München

Felix Messerschmid, Prof. Dr. phil., Akademierat i. R., München

Heinz-Peter Neumann, Direktor der LVA Berlin

Fritz Penserot, Kaufmann, Kirn

Gebhard Quinger, stellvertr. Generalsekretär des Bayerischen Bauernverbandes München

Erwin Stein, Prof. Dr. jur., Kultusminister a.D., Richter beim Bundesverfassungsgericht i. R., Baden-Baden

Georg Strickrodt, Prof. Dr. jur., Finanzminister a.D., Darmstadt

Heinz-Hartmut Vogel, Dr. med., Bad-Boll

Johann-Peter Vogel, Dr. jur., Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Lothar Vogel, Dr. med., Ulm

Paul Ludwig Weinacht, Dr. phil., ehem. wiss. Ass. beim Deutschen Bildungsrat (Prof. Dr. Hans Maier), Universität München. Berufung an die Pädagogische Hochschule Freiburg als Dozent für politische Wissenschaft

Ernst Winkler, Dr. rer. nat., Mathematiker und Physiker, Lehrbeauftragter für die Ausbildung von Realschullehrern am Staatsinstitut München-Pasing,

Walter Zellmer, Oberingenieur in Firma Voith, Heidenheim

Klaus Wulsten, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Seminar für freiheitliche Ordnung, Ulm

Überwindung von Kapitalismus und Kollektivismus durch eine freiheitliche Sozialordnung

Kurs im Einsteinhaus (Volkshochschule) Ulm
von Dr. Lothar Vogel, Ulm
5 Abende, dienstags, 8tägig
Beginn: 18. April, 20 Uhr

Die Problematik des gesellschaftlichen Lebens unserer Zeit beruht darauf, daß drei wesentliche Lebensbereiche mehr und mehr auseinander zu fallen drohen. Diese Lebensbereiche sind die Kultur, als Kunst, Religion und Wissenschaft verstanden, die technische Zivilisation, die weitgehend von wirtschaftlichen Interessen bestimmt ist und die Sozialordnung als solche, die sich in rechtlichen und politischen Tendenzen ausdrückt. In fünf Abenden sollen die Grundlagen einer Sozialanthropologie erarbeitet werden, die sich von kapitalistischen und sozialistischen Systemvorstellungen frei macht und an ihrer Stelle eine Sozialordnung aus den Lebensnotwendigkeiten der menschlichen Natur selber herleitet.

1. Abend: Grundlagen der Sozialanthropologie und das Wesen der Arbeit
2. Abend: Die Wirtschaft
3. Abend: Das Geldwesen (Zirkulationsdynamische Wirtschaftsordnung)
4. Abend: Die Kulturordnung und ihre Lebensbedingungen
5. Abend: Sozialanthropologie als Weg zu einer Sozialordnung der Freiheit

Bericht des Arbeitskreises Berlin des Seminars für freiheitliche Ordnung

In Heft 87/88 von „Fragen der Freiheit" habe ich über die Ausspracheabende des Arbeitskreises im Jahre 1970 berichtet. Im Jahre 1971 wurden folgende Referate gehalten und diskutiert:

Christoph Albers
Marktwirtschaft ohne Kapitalismus.
Heinz-Peter Neumann
Der Geldkapitalzins als primärer Störungs- und Ausbeutungsfaktor.
Marxismus und freiheitlicher Sozialismus.
Tagesfragen der Wirtschaftspolitik.
Das Währungssystem.
Jörg Merkel
Wiedergabe des Referats von Ota Sik: Marktwirtschaft ohne Kapitalismus.
Frl. Renate Seipke
Wiedergabe des Korreferats von Eckhard Behrens:
Marktwirtschaft ohne Kapitalismus.
Manfred Kannenberg:
Wiedergabe der Anregungen zur Diskussion über diese Referate von Ernst Winkler:
Schwerpunkte einer geistigen Auseinandersetzung.
Abschlußdiskussion hierüber unter dem Thema:
Zwei Wege zu einem Ziel?
Heinz-Peter Neumann:
Aktuelle Fragen der internationalen Währungspolitik.
Anschließend Aussprache über:
Arbeitsprogramm für den Zeitraum Oktober 1971 bis Juli 1972.
Ulrich Schaeffer
Erörterung der theoretischen Grundlagen der Währungspolitik:
Irving Fishers Verkehrsgleichung (Ist die Notenbank an allem schuld?)
Tonfilmvortrag:
„Der Grüne Faden".
Anschließend Aussprache mit Herrn Hans Schumann, Hamburg

Freunde und Interessenten des Seminars, die in Berlin wohnen, sind herzlich eingeladen, an den Abenden teilzunehmen. Ich bitte hierzu um kurze schriftliche Anmeldung.

Heinz-Peter Neumann
1 Berlin 33 (Grunewald)
Trabener Str. 22a

Studienkreis für freiheitliche Ordnung Rapperswil/Schweiz

Der „Studienkreis" sieht seine Aufgabe darin, die Probleme der Gegenwart ins Bewußtsein zu heben. Er setzt sich für eine Ordnung ein, die jedem Menschen eine sinnvolle Gestaltung seines Lebens in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglicht.

Der Studienkreis will nicht zur Institution werden und verzichtet darum auf verbindliche Mitgliedschaft, Beiträge, Vorstand usw. Jeder am jeweiligen Thema Interessierte ist eingeladen.

Die bisherigen Wochenend-Tagungen und ihre Themen:

– 8./9. Juni 1968
Gründungstagung
Rigi-Klösterli

– 2./3. November 1968
„Der Mensch im Umbruch der Zeit"
Lihn-Filzbach

– 22./23. März 1969
„Die Freiheitsfrage in den Wirtschaftsformen"
Herzberg

– 15./16. November 1969
„Menschenbildung und Technik"
Lihn

– 25./26. April 1970
„Grund und Boden, eine Existenzfrage des Menschen"
Weggis

– 21./22. November 1970
„Bedrohter Lebensraum – Gefährdeter Mensch"
Boldern/Männedorf

– 8./9. Mai 1971
„Die Zukunft der Landwirtschaft"
Herzberg

– 20./21. November 1971
„Gespräch zwischen den Generationen"
„Leitbilder des heutigen Menschen"
Boldern

Folge 83: „Das ungelöste Bodenproblem"
Folge 90: „Bedrohte Erde – Gefährdeter Mensch"
Ferner: Hans Hoffmann, Bern: Voraussetzungen einer europäischen Währungsunion
Jede Schrift sfr 3,–

Zu beziehen durch den Studienkreis für freiheitliche Ordnung, CH 8640 Rapperswil, Gotthelfstraße 1, der auch gerne Abonnementsbestellungen für „Fragen der Freiheit" annimmt. Zweimonatsschrift.

Zusätzliche Veranstaltungen:

Mai 1970
Kulturhistorische Exkursion nach Königsfelden u.U.

September 1970
„Was können und müssen wir für den Frieden tun?" Herzberg

April 1971
Besuch des Tibet-Institutes in Rikon

Juli 1971
Kulturgeschichtliche Führung *durch Zug*

Oktober 1971
14tägige kulturhistorische Reise durch Südfrankreich

Vorgesehene Tagungen und Veranstaltungen:

Januar oder Februar 1972: Seminar in *Herisau*
Wechselkursprobleme – Inflation – Konjunktur

8. Studientagung: 29./30. April 1972
Weggis
Voraussichtliches Thema: Die Frage der Ausbeutung

9. Studientagung: 21./22. Oktober 1972
Boldern
Thema noch offen

Unsere Schriften:
Die Schriftenreihe **„Fragen der Freiheit"** des Seminars für freiheitliche Ordnung 7325 Bad-Boll/Eckwälden hat bisher 2 Folgen unserer Tätigkeit gewidmet:

2. Auflage

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit
VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL
1963. 156 Seiten.

WESTDEUTSCHER VERLAG
KÖLN UND OPLADEN

Broschiert: DM 9.– Leinen DM 12.–

Bestellungen an:

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e.V.
7325 Eckwälden/Bad-Boll
Boslerweg 11, Telefon 07164/2572

Die Mitarbeiter dieses Heftes:

Ernst Winkler, Dr. phil., Mathematiker und Physiker, Lehrbeauftragter am Staatsinstitut München, München-Gräfelfing, Ruffiniallee 25

Hans Buchheim, Prof. Dr. phil., Professor am Institut für Politologie an der Universität Mainz

Heinz-Peter Neumann, Jurist, Direktor der LVA Berlin. Berlin, Trabenerstr.22

Heinz-Hartmut Vogel, Dr. med., Bad-Boll/Eckwälden, Boslerweg 11

Vorankündigung für Heft 95/II 1972

Felix Messerschmid Öffentliche Verantwortung und freie Initiative
Eröffnungsvortrag anläßlich des ersten Kongresses des Verbandes Freier Schulen vom 1. bis 3. Oktober 1971 in Frankfurt/M.

Detlef Böhm Staatsfreie Universitäten
Protokoll über das wissenschaftliche Kolloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 1. bis 3. Januar 1972

Alfred Rexroth Unternehmerkooperation

Buchbesprechungen:

H. H. Vogel Hartmut von Hentig „Die Entschulung der Schule"
Johannes Flügge „Schulmündigkeit und Schulvertrag"
Johannes Flügge „Pathologie des Unterrichts"

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

„Fragen der Freiheit", Zweimonatszeitschrift,
herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad-Boll
Boslerweg 11, Telefon 07164/2572

Preis: Jahresabonnement DM 18,–, sfr. 21,–, ö.S. 130,–

Bank: Volksbank Meisenheim Konto-Nr. 5611
Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad-Boll
261 404 Postscheckamt Frankfurt/M.
Schweiz: 30-30731 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad-Boll 93 968 Postsparkassenamt Wien

Nachdruck, auch auszugsweise mit Genehmigung des Herausgebers
Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4
Herstellung: Anton Hain KG, Meisenheim/Glan